Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9095**

18. Wahlperiode 06.07.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/4613 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) umsetzen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit Änderungen, die über die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU hinaus eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel beinhalten, die zu einer größeren Praxistauglichkeit dieser Vorschriften und zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels führen soll.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4613 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
– Drucksache 18/4613 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur *Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und* Bekämpfung des Menschenhandels und *zum Schutz seiner Opfer sowie* zur *Ersetzung* des *Rahmenbeschlusses 2002/629/JI* des *Rates*[*)]	**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch [*)]**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des *Strafgesetzbuchs*	**Änderung des Strafgesetzbuches**
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden *der Angabe* zu *§ 233* die *Wörter „und anderweitiger Ausbeutung“ angefügt.*	1. In der Inhaltsübersicht werden **die Angaben** zu **den §§ 232 bis 233a durch** die **folgenden Angaben ersetzt:**
	„§ 232 Menschenhandel
	§ 232a Zwangsprostitution
	§ 232b Zwangsarbeit
	§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
	§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“.

*) Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
2. § 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	2. § 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Menschenhandel *zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitiger Ausbeutung sowie Förderung des Menschenhandels* (*§§* 232 *bis 233a*);“.	„4. Menschenhandel (§ 232);“.
	3. In § 126 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4“ ersetzt.
	4. In § 138 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4“ ersetzt.
3. § 232 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	**3. entfällt**
a) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Kind (§ 176 Abs. 1)“ durch die Wörter „eine Person unter achtzehn Jahren“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch die Tat“ die Wörter „wenigstens leichtfertig“ eingefügt.	
4. § 233 wird wie folgt geändert:	**4. entfällt**
a) Der Überschrift werden die Wörter „und anderweitiger Ausbeutung“ angefügt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist,	
1. in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft,	
2. zur Aufnahme oder Fortsetzung von Betteltätigkeiten oder einer Beschäftigung bei dem Täter oder bei einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,	

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
3. zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen oder	
4. dazu, sich ein Organ entnehmen zu lassen,	
bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zum Zweck der Ausbeutung zu einer der in Satz 1 bezeichneten Handlungen oder in eines der dort bezeichneten Verhältnisse bringt.“	
5. § 233a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	**5. entfällt**
a) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Kind (§ 176 Abs. 1)“ durch die Wörter „eine Person unter achtzehn Jahren“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch die Tat“ die Wörter „wenigstens leichtfertig“ eingefügt.	
	5. Die §§ 232 bis 233a werden wie folgt gefasst:
	„§ 232
	Menschenhandel
	(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn
	1. diese Person ausgebeutet werden soll
	a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
	b) durch eine Beschäftigung,
	c) bei der Ausübung der Bettelei oder

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
	2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
	3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.
	Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).
	(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,
	1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
	2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.
	(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn
	1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
	2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
	3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.
	(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.
	§ 232a
	Zwangsprostitution
	(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,
	1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
	2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.
	(2) Der Versuch ist strafbar.
	(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.
	(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.
	(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer
	1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder
	2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5
	geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.
	§ 232b
	Zwangsarbeit
	(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,
	1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
	2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
	3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.
	(2) Der Versuch ist strafbar.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,
	1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
	2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
	3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.
	(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
	§ 233
	Ausbeutung der Arbeitskraft
	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet
	1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
	2. bei der Ausübung der Bettelei oder
	3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.
	(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
	1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
	2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
	3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
	4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
	(3) Der Versuch ist strafbar.
	(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
	(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die
	1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),
	2. Vermietung von Geschäftsräumen oder
	3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.
	Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
	§ 233a
	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
	(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet
	1. bei der Ausübung der Prostitution,
	2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
	3. bei der Ausübung der Bettelei oder
	4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.
	(2) Der Versuch ist strafbar.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
	(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.
	(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.“
	6. § 233b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 232 bis § 233a“ durch die Wörter „§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, der §§ 232b, 233 Absatz 1 bis 4 und des § 233a“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 232 bis 233a“ durch die Wörter „§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und der §§ 232b bis 233a“ ersetzt.
	7. In § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „232 Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a,“ durch die Wörter „232 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2, § 232b Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 bis 3, § 233a Absatz 1 und 2, den §§“ ersetzt.
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung der Strafprozessordnung	**entfällt**
In § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitskraft“ die Wörter „und anderweitiger Ausbeutung“ eingefügt.	
	Artikel 2
	Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
	In § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, wird jeweils nach der Angabe „184g,“ die Angabe „201a Absatz 3, den §§“ eingefügt.
	Artikel 3
	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
	In § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird nach der Angabe „184g,“ die Angabe „201a Absatz 3, den §§“ eingefügt.
	Artikel 4
	Folgeänderungen
	(1) In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird in Nummer 10 Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb die Angabe „§§ 232, 233 oder 233a“ durch die Angabe „§§ 232 bis 233a“ ersetzt.
	(2) In § 25 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 232, 233 oder § 233a“ durch die Angabe „§§ 232 bis 233a“ ersetzt.
	(3) In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Visa-Warndateigesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037) wird die Angabe „232, 233, 233a“ durch die Angabe „232 bis 233“ ersetzt.
	(4) Nummer 5 Buchstabe c Spalte A und B der Anlage zur VWDG-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2013 (BGBl. I S. 1414), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. November 2014

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach Doppelbuchstabe aa werden die folgenden Doppelbuchstaben bb und cc eingefügt:
	„bb) Verurteilung nach § 232a StGB (1) aaa) Erstes Urteil am (1) bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe (1) cc) Verurteilung nach § 232b StGB (1) aaa) Erstes Urteil am (1) bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe (1)“.
	2. Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben dd bis ff.
	(5) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i wird die Angabe „232 bis 233a“ durch die Wörter „232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b, 233 Absatz 2, den §§ 233a“ ersetzt.
	2. In § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g werden die Wörter „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt“ durch die Wörter „Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
	3. In § 100g Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Absatz 3, 4 oder 5, § 233 Absatz 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt“ durch die Wörter „Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
	4. § 154c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.“
	5. In § 397a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „232 und 233“ durch die Wörter „232 bis 232b und 233a“ ersetzt.
	(6) In § 10a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird die Angabe „232 oder 233“ durch die Wörter „232a Absatz 1 bis 5 oder § 232b“ ersetzt.
	(7) In § 23d Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird die Angabe „232, 233“ durch die Wörter „232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b“ ersetzt.
	(8) § 123 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).“

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
	Artikel 5
	Einschränkung von Grundrechten
	Durch Artikel 4 Absatz 5 Nummer 1 und 3 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und durch Artikel 4 Absatz 5 Nummer 2 das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
Artikel *3*	**Artikel 6**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Silke Launert, Dr. Matthias Bartke, Dr. Johannes Fechner, Halina Wawzyniak und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4613** in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4613 in seiner 86. Sitzung am 6. Juli beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4613 in seiner 84. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4613 in seiner 68. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4613 in seiner 67. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 54/15 in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei ausreichend, eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/4613 in seiner 98. Sitzung am 11. Mai 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 103. Sitzung am 8. Juni 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Leonie von Braun	Staatsanwaltschaft Berlin Staatsanwältin; Abteilung 255 – Allgemeine organisierte Kriminalität, Schwerpunkt Menschenhandel und Schleuserkriminalität
Sabine Constabel	Dipl.-Sozialarbeiterin, Stuttgart
Prof. Dr. Jörg Eisele	Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Computerstrafrecht
Helga Gayer	Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Christian Grimmeisen	Staatsanwaltschaft Augsburg Staatsanwalt als Gruppenleiter
Prof. Dr. Joachim Renzikowski	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie
Naile Tanis	KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V., Berlin Geschäftsführerin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 103. Sitzung am 8. Juni 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage auf Drucksache 18/4613 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben, und der mit demselben Stimmenverhältnis angenommen wurde.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag erfolge die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU. Allerdings trage das deutsche Recht auch bisher ganz überwiegend schon den Erfordernissen der Richtlinie Rechnung. Der Gesetzentwurf enthalte deshalb lediglich eine Erweiterung des Straftatbestands Menschenhandel um die Zwecke Betteltätigkeit, strafbare Handlungen des Opfers sowie Entnahme von Organen des Opfers. Zudem sehe er eine Erweiterung der Qualifikationstatbestände der §§ 232 ff. StGB vor. Durch den Änderungsantrag werde der Gesetzentwurf maßgeblich erweitert. Er solle den strafrechtlichen Schutz – vor allem von Frauen – vor Menschenhandel und Zwangsprostitution verbessern und die Strafbarkeit von Freiern von Zwangsprostituierten einführen. Der strafrechtliche Schutz im Bereich der sexuellen Ausbeutung und der Arbeitsausbeutung solle auf die Ausbeutung als solche fokussiert werden. Damit werde die Vorschrift an die international geltende Definition von Menschenhandel angepasst. Außerdem würden die neuen Tatbestände der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung eingeführt und eine Regelung zur Freierstrafbarkeit aufgenommen. Freier, die die Zwangslage eines Opfers zu sexuellen Handlungen ausnutzten, machten sich nunmehr strafbar; dies gelte auch, wenn sie die Zwangslage nur billigend in Kauf nähmen. Ein Freier, der freiwillig einen Menschenhandel oder eine Zwangsprostitution bei der zuständigen Behörde anzeige oder eine Anzeige veranlasse, bleibe straffrei. In Folge der öffentlichen Anhörung des Ausschusses seien weitere Änderungen aufgenommen worden. So werde der Strafrahmen für Menschenhandel auf sechs Monate bis fünf Jahre angehoben. Des Weiteren seien nun auch die sogenannten Loverboy-Fälle erfasst. Außerdem werde in Bezug auf das Merkmal der „Ausbeutung durch eine Beschäftigung“ in der Begründung genau definiert, was unter „rücksichtslosem Gewinnstreben“ zu verstehen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, das Vorhaben führe dazu, dass das Strafgesetzbuch unnötig und unsystematisch aufgebläht werde, was die eigentlichen Probleme nicht löse. Sie kritisierte die Systematik der einzuführenden Tatbestände, die unterschiedliche Rechtsgüter schützten, nämlich einerseits die sexuelle Selbstbestimmung und andererseits die freie wirtschaftliche und berufliche Entfaltung. Während letztere durch das Verbot des Menschenhandels geschützt werde, hätten Zwangsprostitution und Freierstrafbarkeit ausschließlich im Rahmen der Novellierung des § 177 StGB im 13. Abschnitt des StGB geregelt werden können. Zudem seien die Formulierungen zur Freierstrafbarkeit so lang und verworren, dass der Tatbestand in der Praxis kaum handhabbar sein werde; es handele sich hier offenbar um symbolische Gesetzgebung. Widersprüchlich sei auch, dass die Strafbarkeit des Freiers bei einer freiwilligen Anzeige von Gesetzes wegen entfalle, während bei einer Anzeige des Opfers dessen Bestrafung von einer Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft abhänge. Die Tatbestände zur Arbeitsausbeutung eigneten sich nicht zur Schließung der tatsächlich bestehenden Strafbarkeitslücke. Hinsichtlich des Gewinnstrebens bei der „Ausbeutung durch eine Beschäftigung“, bei der bereits ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe, sei das Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ überflüssig und hätte gestrichen werden müssen. Die Ersetzung der Formulierung „dazu bringen“ durch den Begriff „veranlassen“ werde nicht zu einer Erleichterung der Beweisführung führen. Der Tatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung sei bereits von der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB erfasst. Da er § 239

StGB gegenüber keinen Mehrwert habe, sei er überflüssig. Außerdem kritisierte die Fraktion das Gesetzgebungsverfahren, denn in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs sei bereits auf den Änderungsantrag Bezug genommen worden, ohne dass dieser allen Abgeordneten und der Öffentlichkeit zugänglich gewesen wäre.

Auch die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass die Richtlinie zum Menschenhandel endlich umgesetzt werde. In vielen Punkten habe man zu einer materiell-rechtlich guten Lösung gefunden; die inhaltliche Aussage sei wichtiger als die Gesetzessystematik. Die Beibehaltung des Tatbestandsmerkmals „rücksichtloses Gewinnstreben" sei der Fraktion trotz der Kritik in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses wichtig gewesen. Hier gehe es darum, zu verhindern, dass z.B. Angehörige von pflegebedürftigen Personen wegen Menschenhandels hoch bestraft würden, wenn sie beispielsweise eine rumänische Krankenschwester zur häuslichen Pflege zu einem niedrigeren als dem Mindest- oder Tariflohn beschäftigten. Dieses sei zwar strafwürdig; angesichts der typischerweise bei solchen Angehörigen vorliegenden Notlage wäre eine Bestrafung wegen Menschenhandels jedoch unverhältnismäßig.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert, die zu dessen grundlegender Überarbeitung führen.

Auch mit der vom Ausschuss empfohlenen Fassung des Gesetzentwurfs soll die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel, die zu einer größeren Praxistauglichkeit dieser Vorschriften und zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels führen, insbesondere auch im Hinblick auf den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft. Mit der vom Ausschuss vorgeschlagenen Neufassung des Gesetzentwurfs werden die im politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum diskutierten Problemstellungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels aufgegriffen und ein umfassendes Regelwerk vorgelegt.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz schlägt zunächst vor, den Menschenhandel in enger Anlehnung an die internationalen Vorgaben strafrechtlich zu fassen und dabei die noch ausstehenden Umsetzungsmaßnahmen hinsichtlich der Richtlinie 2011/36/EU (Erweiterung der Zwecke des Menschenhandels und der Qualifikationstatbestände, vgl. dazu BT-Drucksache 18/4613 S.1) zu berücksichtigen. Das führt zu einer vollständigen konzeptionellen Umgestaltung der §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches (StGB):

Das geltende Recht bezeichnet als „Menschenhandel" die von den §§ 232, 233 StGB erfassten strafbaren Handlungen, wonach der Täter das Opfer unter Ausnutzung bestimmter Umstände (u. a. Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit) insbesondere zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder eines ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnisses bringt. Das ist im Hinblick auf die internationale Terminologie missverständlich. Sowohl Artikel 2 der Richtlinie als auch Artikel 4 der Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels definieren „Menschenhandel" als die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, u. a. unter Einsatz eines Nötigungsmittels oder der Ausnutzung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers zum Zwecke der – späteren – Ausbeutung. Umgesetzt wird diese Vorgabe nach geltendem Recht durch § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels) als verselbstständigte Beihilfehandlung zu Straftaten nach den §§ 232, 233 StGB. Die Bezeichnung „Förderung des Menschenhandels" ist dabei im Hinblick auf die internationale Terminologie missverständlich.

§ 233a StGB bildet – unabhängig von terminologischen Fragen – die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente auch nicht exakt ab. Während nach internationalem Verständnis der Zweck der späteren Ausbeutung des Opfers vom Vorsatz des „Menschenhändlers" erfasst sein muss, verlangt § 233a StGB – wie beim Gehilfen (§ 27 StGB) – einen doppelten Vorsatz, der sich auch auf die Verwirklichung der Haupttat nach den §§ 232, 233 StGB

richtet. Der Vorsatz des Menschenhändlers muss sich nach deutschem Strafrecht auch darauf richten, dass das Opfer von einer anderen Person unter Ausnutzung bestimmter Umstände zur Ausbeutung *gebracht* werden soll. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, die Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in der Vorschrift des § 232 StGB-E (Menschenhandel) in einem selbständigen Tatbestand neu zu erfassen. Wesentliche Tathandlung soll die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung oder Aufnahme einer anderen Person unter Ausnutzung bestimmter Umstände, z. B. einer Zwangslage, sein, sofern die Person anschließend ausgebeutet werden soll, u. a. bei der Ausübung der Prostitution oder durch eine Beschäftigung. Dabei sollen die Vorgaben der Richtlinie berücksichtigt und sämtliche dort genannten Zwecke des Menschenhandels, also auch die Ausnutzung der Bettelei und der Begehung von strafbaren Handlungen sowie die Organentnahme erfasst werden. Auch den Anforderungen der Richtlinie an die strafschärfenden Umstände soll Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus sollen die Qualifikationstatbestände, die bislang in § 233a Absatz 2 Nummer 2 und 3 StGB geregelt sind, über die Anforderungen der Richtlinie hinaus in mehrerer Hinsicht erweitert werden: Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes im Bereich des Menschenhandels schlägt der Ausschuss vor, die leichtfertige Verursachung einer schweren Gesundheitsgefährdung als Qualifikationsmerkmal aufzunehmen. Auch bei anderen Straftatbeständen, die dem Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dienen, wird in den jeweiligen Qualifikationstatbeständen entweder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung als allein genügend oder gleichrangig neben der Gefahr des Todes angeführt. Ergänzend empfiehlt es sich auch die Todesgefahr zu erfassen, sofern sie wenigstens leichtfertig – nicht durch die Tat, sondern – „durch eine während der Tat begangene Handlung" verursacht wird. Zudem soll der Fall der Anwendung eines schweren Nötigungsmittels (z. B. von Gewalt) bei gleichzeitiger Verwirklichung eines der qualifizierten Tatbestandsmerkmale (z. B. Opfer ist eine Person unter 18 Jahren) mit einer höheren Strafe als bislang bedroht und zukünftig als Verbrechen ausgestaltet werden.

Eine grundlegende Neugestaltung kann sich aber nicht auf den Menschenhandel als solchen beschränken, sondern muss auch die nachfolgende Ausbeutung des Opfers in den Blick nehmen. Das betrifft zum einen den Bereich der Arbeitsausbeutung. Dieser wird strafrechtlich einerseits durch verschiedene nebenstrafrechtliche Vorschriften (ergänzt durch Bußgeldtatbestände, die zum Teil erhebliche Bußgeldandrohungen vorsehen), andererseits durch § 233 StGB, in gewissem Umfang auch durch § 291 StGB (Wucher) erfasst. Straftatbestände des Arbeitsrechts sind beispielsweise § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen), § 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) (Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung) und § 15a Absatz 1 Satz 1 AÜG (Entleih von Ausländern ohne Genehmigung). Bußgeldvorschriften, welche den Verstoß gegen ordnungsrechtliche Vorschriften im Arbeitsrecht bewähren, sind beispielsweise in § 23 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG) enthalten. Sie erfassen die bloße Beschäftigung zu bestimmten schlechten Arbeitsbedingungen bzw. objektive Verstöße gegen arbeitsrechtliche Ordnungsvorschriften. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitnehmer diesen Arbeitsbedingungen zustimmt oder nicht. Demgegenüber verlangt § 233 StGB ein „Bringen" des Opfers dazu, eine Beschäftigung zu Bedingungen, die sich von denen anderer Arbeitnehmer mit gleicher oder vergleichbarer Beschäftigung unterscheiden, aufzunehmen oder fortzusetzen, also einen Einfluss auf die Willensbildung des Opfers zu nehmen. Diesem Umstand gilt die Kritik der Praxis. So macht insbesondere die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Praxis auf die relativ geringe Anzahl von Verurteilungen wegen der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 232 bis 233a StGB aufmerksam, die nicht dem tatsächlichen Ausmaß dieser Kriminalitätsform entspreche. Als Grund dafür wird immer wieder angeführt, die Straftatbestände ließen sich nur mittels Aussage der Opferzeugen und -zeuginnen nachweisen. Diese Aussagen seien aber oft nicht oder nur schwierig zu erlangen. Als unbefriedigend wird dabei insbesondere der Umstand empfunden, dass die Opfer mitunter Angaben sowohl zur Freiwilligkeit ihres Entschlusses, unter ausbeuterischen Bedingungen zu arbeiten, als auch zum Zeitpunkt dieser Entschließung – etwa bereits im Heimatland – treffen, die nur schwer nachvollziehbar, aber nicht immer widerlegbar sind. Dies ist gerade im Hinblick auf die gleichwohl vor Ort vorgefundene und andauernde ausbeuterische Beschäftigung unbefriedigend, denn eine solche ist unabhängig davon, wann das Opfer sich zu ihrer Aufnahme entschlossen hat, nicht hinzunehmen. Darüber hinaus wird die Bewertung dessen, was eine Person als „freiwillig" bezeichnet, mitunter stark von den persönlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Heimatland geprägt. Dies führt dazu, dass Opferzeugen die Situation, in der sie arbeiten, häufig „als immer noch besser" bewerten, als „zu Hause noch weniger oder gar nichts zu verdienen". Auch wenn wegen des

Prinzips der „ultima ratio“ nicht jede ungünstige Bedingung, unter denen eine Person arbeitet, mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden kann, sieht der Ausschuss gesetzgeberischen Handlungsbedarf:

So sind – wie vorstehend bereits ausgeführt – einzelne Handlungen im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zwar bereits nach geltendem Recht strafbar; es gibt aber bisher keinen Straftatbestand, der diese Verhältnisse als Ganzes umfasst. Diese Lücke soll durch einen Straftatbestand der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ in § 233 StGB-E geschlossen werden, der zudem auch der Ausbeutung der Arbeitskraft Vorschub leistende Vermittlungstätigkeiten und die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen, sofern auch sie der Ausbeutung der Arbeitskraft Vorschub leistet, erfassen soll. In Abgrenzung zu dem geltenden § 233 StGB und zu dem vorgeschlagenen § 232b StGB-E soll es für den Straftatbestand der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ genügen, dass der Täter die schlechte Situation des Opfers, mit der eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten verbunden ist, kennt und er dies für sich nutzbar macht, indem er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt. Es soll bei dem Straftatbestand der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ gerade nicht darauf ankommen, ob der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, d. h., er dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Damit können zukünftig auch Fälle erfasst werden, in denen das Opfer aus einer Not heraus die Initiative für die Aufnahme einer ausbeuterischen Beschäftigung ergreift und der Täter, die Zwangslage des Opfers erkennend, die sich ihm bietende Gelegenheit zur Ausbeutung des Opfers ausnutzt. Damit wird insbesondere auch der Kritik aus der Praxis Rechnung getragen, wonach sich die Voraussetzungen des geltenden § 233 StGB, insbesondere das „Dazu-Bringen“ des Opfers, sich ausbeuten zu lassen, nur schwierig nachweisen ließen.

Im Bereich der sexuellen Ausbeutung hat der Gesetzgeber in Bezug auf die Ausbeutung in der Prostitution bislang Regelungen in den §§ 180a, 181a StGB im 13. Abschnitt des StGB getroffen. Einem möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf diese Vorschriften soll bei einer Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB (Vorschriften über die sexuelle Selbstbestimmung) Rechnung getragen werden.

Auch für die Organentnahme, die ihrer Natur nach kein dem Arbeitsverhältnis vergleichbares Dauerverhältnis ist, besteht nach Ansicht des Ausschusses mangels praktischer Relevanz kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Erfasst werden soll aber die Ausbeutung bei der Bettelei und bei der Begehung strafbarer Handlungen des Opfers. Insbesondere im Hinblick auf sogenannte „Bettel- und Klaukinder“ lässt sich hier die praktische Relevanz nicht verneinen.

Darüber hinaus gibt es Ausbeutungsverhältnisse sowohl im Bereich der Arbeitsausbeutung und der Prostitution als auch im Bereich der Ausbeutung der Bettelei und der Begehung strafbarer Handlungen des Opfers, die einerseits gekennzeichnet sind durch – meist sogar kumulative – Elemente von Freiheitsberaubung, Gewalt, Nötigung oder Zwang. Andererseits zeichnen sich diese Verhältnisse zugleich durch ein extremes Missverhältnis zwischen Leistung des Opfers und Gegenleistung des Täters aus. Es ist erforderlich, solche extremen Ausbeutungsverhältnisse strafrechtlich zu erfassen, bei denen typischerweise unter keinem Umstand mehr nachvollziehbar angenommen werden kann, dass sie freiwillig eingegangen wurden. Da ein (tatbestandsausschließendes) Einverständnis infolge der fehlenden Freiwilligkeit strafrechtlich unerheblich wäre, kann die mangelnde Zustimmung des Opfers bei Vorfinden solcher Ausbeutungsverhältnisse grundsätzlich unterstellt werden. In dem neuen Straftatbestand „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“ gemäß § 233a StGB-E soll deshalb die ausbeuterische Beschäftigung des Opfers in einer Lage, in der es seiner Freiheit beraubt ist und bei der deshalb eine freiwillige Arbeitsaufnahme nicht mehr angenommen werden kann, unter Strafe gestellt werden. Es soll in diesen schwerwiegenden Fällen nicht mehr des Nachweises bedürfen, dass das Opfer unter Ausnutzung einer Zwangslage etc. dahingehend beeinflusst wurde, diese Beschäftigung aufzunehmen.

Im Rahmen der Überarbeitung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel soll aber nicht auf den bisherigen Regelungsgehalt der §§ 232, 233 StGB verzichtet werden, weil er zweifellos strafwürdiges Unrecht erfasst. Zukünftig sollen die hier beschriebenen Handlungen jedoch ihrer Natur entsprechend in die neuen Straftatbestände „Zwangsprostitution“, § 232a StGB-E, und „Zwangsarbeit“, § 232b StGB-E, Eingang finden. Der Ausschuss schlägt dazu aber vor, in § 232b StGB-E weder das Veranlassen des Opfers zu strafbaren Handlungen (wegen der bestehenden Strafbarkeit der Anstiftung) noch das Veranlassen zur Entnahme von Organen (mangels belegter praktischer Relevanz) zu berücksichtigen.

Zukünftig soll auch das Ausnutzen von Personen in Zwangslagen zu sexuellen Handlungen unter Strafe stehen. Nach der geltenden Rechtslage ist dieses Verhalten in der Regel nicht strafbar. Da eine Straftat gemäß § 232 StGB – zukünftig § 232a StGB – zu dem Zeitpunkt, indem der „Freier“ handelt, regelmäßig beendet ist, kommt eine

strafbare Teilnahme daran zumeist nicht mehr in Betracht. Das durch die Vorschrift unter Strafe gestellte Verhalten erscheint dennoch strafwürdig, da es sich die Schwächesituation der bzw. des Zwangsprostituierten zunutze macht. Bereits an anderer Stelle erkennt der Gesetzgeber die Strafwürdigkeit der Ausnutzung eines Machtgefälles zwischen Opfer und Täter zum Zweck entgeltlicher sexueller Handlungen mit schutzbedürftigen Personen an. So stellt § 182 Absatz 2 StGB den Missbrauch eines Jugendlichen durch einen Erwachsenen unter Strafe, der darin besteht, dass der Jugendliche gegen Entgelt sexuelle Handlungen an dem erwachsenen Täter vornimmt oder von diesem an sich vornehmen lässt. Die Vorschrift soll ein Verhalten gegenüber Jugendlichen erfassen, das als sozialschädlich angesehen wird, weil die ungestörte sexuelle Entwicklung des jugendlichen Opfers noch nicht abgeschlossen ist und seine sexuelle Selbstbestimmung durch das Angebot einer Gegenleistung manipuliert wird. Es liegt daher nahe, einen ähnlichen strafrechtlichen Schutz im Hinblick auf die Ausnutzung der Zwangslage eines Opfers von Zwangsprostitution zu entgeltlichen sexuellen Handlungen zu gewährleisten. Auch gibt Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 2011/36/EU den Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zumindest zu erwägen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 der Richtlinie ist, als strafbare Handlung eingestuft wird. Deshalb soll zukünftig die Ausnutzung der Zwangslage einer oder eines Prostituierten, die bzw. der Opfer von Zwangsprostitution oder eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) geworden ist, zu entgeltlichen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt werden. Dazu empfiehlt der Ausschuss eine entsprechende Regelung in § 232a Absatz 6 StGB-E.

Zusammengefasst werden somit zur Lösung der dargestellten Problemlage unter Artikel 1 folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

– Neuregelung der bislang gemäß § 233a in Verbindung mit den §§ 232, 233 StGB als „Förderung des Menschenhandels“ bezeichneten Tathandlungen in dem neu zu fassenden § 232 StGB-E, der zukünftig als Menschenhandel bezeichnet werden soll. Dabei soll zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU – wie es bereits die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs vorsah – eine Erweiterung auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelei sowie zum Zweck des Organhandels erfolgen. Ebenso wird eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 232 Absatz 3 StGB-E auf die Fälle empfohlen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, sowie auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers und einer schweren Gesundheitsschädigung,

– tatbestandliche Differenzierung zwischen Menschenhandel unter Anwendung „einfacher“ Tatmittel (Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer „auslandsspezifischen“ Hilflosigkeit − § 232 Absatz 1 StGB-E) und „schwerer“ Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List, Entführung und Bemächtigung − § 232 Absatz 2 StGB-E); die Kombination eines Menschenhandels unter Anwendung „schwerer“ Tatmittel zusammen mit der Verwirklichung eines der Qualifikationsmerkmale des § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB-E soll in § 232 Absatz 3 Satz 2 als Verbrechen ausgestaltet werden,

– Schaffung von zwei neuen Straftatbeständen „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“ in den §§ 232a, 232b StGB-E unter Erfassung des wesentlichen bisherigen Regelungsgehalts der §§ 232, 233 StGB,

– Schaffung einer gesonderten Regelung, welche die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen einer oder eines Prostituierten, die bzw. der Opfer von Zwangsprostitution oder eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) geworden ist, unter gleichzeitiger Ausnutzung der bestehenden Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit dieses Opfers unter Strafe stellt,

– Schaffung eines neuen Straftatbestandes „Ausbeutung der Arbeitskraft“ in § 233 StGB-E, der – in Ergänzung der bestehenden Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbestände des Arbeitsrechts – die Beschäftigung zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und die Ausnutzung von Betteltätigkeiten und mit Strafe bedrohter Handlungen des Opfers unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit erfasst,

– Schaffung eines weiteren neuen Straftatbestandes „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“ in § 233a StGB-E, der die Ausbeutung der Arbeitskraft und in der Prostitution sowie die Ausnutzung von

Betteltätigkeiten und mit Strafe bedrohten Handlungen des Opfers in einer die Freiheit des Opfers entziehenden Lage erfasst.

Im Übrigen werden unter Artikel 2 und 3 Regelungen vorgeschlagen, die mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen neunundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht – im Zusammenhang stehen und an die Neufassung des § 201a Absatz 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) anknüpfen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die unter Artikel 1, Artikel 2, Artikel 4 Absatz 6 Nummer 1 bis 4 sowie Artikel 4 Absatz 7 vorgeschlagenen Änderungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) ist Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die unter Artikel 3 vorgeschlagene Ergänzung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Folgeänderungen unter Artikel 4 Absatz 1 aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (auswärtige Angelegenheiten), für die Folgeregelungen unter Artikel 4 Absatz 2 bis 5 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und für die Regelung in Artikel 4 Absatz 8 aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (Zoll- und Grenzschutz).

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung und des Aufenthaltsgesetzes betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern wäre nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Ohne bundeseinheitliche Regelungen zur Visa-Warndatei und der VWDG-Durchführungsverordnung wäre ein ordnungsgemäßes länderübergreifendes visum- und aufenthaltsrechtliches Verfahren nicht möglich. Die Visa-Warndatei ist nur ein Baustein des bundeseinheitlich geregelten Visumverfahrens. Wie bisher ist deshalb eine bundes-gesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Für den Bund entsteht im Hinblick auf die Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 2) geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Form von Umstellungsaufwand für die entsprechende Programmierung für erweiterte Führungszeugnisse. Dieser Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln kann innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen werden. Die Änderung von Artikel 3 hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand, weil die vorgeschriebenen Abfragen und Prüfungen auch nach bisheriger Rechtslage durchzuführen sind und sich lediglich der Prüfungsumfang leicht verändert.

Weitere Kosten: Mit der Neukonzeption der §§ 232 ff. StGB sind zum einen der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU dienende Erweiterungen gegenüber den bestehenden strafrechtlichen Regelungen verbunden und zum anderen werden mit ihr neue Straftatbestände eingeführt. Dadurch kann für die Justiz in den Ländern zusätzlicher Aufwand entstehen, dessen genaue Höhe sich nicht näher beziffern lässt, die sich aber wegen des insgesamt moderaten Umfangs der Erweiterungen bei unter 100 000 Euro jährlich bewegen dürften.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, die Neufassung der §§ 232 – 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit sowie Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) in zwei Jahren zu evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der empfohlenen Änderungen der §§ 232 bis 233a StGB ergibt sich auch eine entsprechende Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 6 Nummer 4 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die vom Ausschuss empfohlene Neuregelung des Straftatbestandes des „Menschenhandels“ in § 232 StGB-E. Sowohl Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU als auch Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 18 des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels definieren „Menschenhandel“ als die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, u. a. unter Einsatz eines Nötigungsmittels oder der Ausnutzung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers zum Zwecke dessen späteren Ausbeutung. Diese nach den genannten internationalen Rechtsinstrumenten als „Menschenhandel“ bezeichneten Handlungen werden nach der geltenden Rechtslage von dem Straftatbestand der „Förderung des Menschenhandels“ gemäß § 233a StGB erfasst. Zukünftig sollen diese Handlungen als „Menschenhandel“ gemäß § 232 StGB-E sanktioniert werden. Dementsprechend bedarf § 6 Nummer 4 StGB einer Anpassung. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/36/EU haben die Mitgliedstaaten ihre „Gerichtsbarkeit“ bei Auslandstaten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auf die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen zu erstrecken, die, wie erläutert, in Deutschland zukünftig von § 232 StGB-E, auch in Verbindung mit den §§ 23, 26 und 27 StGB, umgesetzt werden sollen.

Zu Nummer 3 (§ 126 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die empfohlene zukünftige Erfassung des Regelungsgehalts der geltenden §§ 232, 233 StGB als „Zwangsprostitution“ gemäß § 232a Absatz 1 bis 5 StGB-E sowie als „Zwangsarbeit“ gemäß § 232b StGB-E. Darüber hinaus sollen auch die Verbrechenstatbestände in § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB-E und § 233a Absatz 3 und 4 StGB-E in den Straftatenkatalog des § 126 StGB aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 138 Absatz 1 Nummer 6 StGB-E)

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung im Hinblick auf die vom Ausschuss empfohlene zukünftige Erfassung des bisherigen Regelungsgehalts der geltenden §§ 232, 233 StGB als „Zwangsprostitution“ gemäß § 232a Absatz 1 bis 5 StGB-E sowie als „Zwangsarbeit“ gemäß § 232b StGB-E. Darüber hinaus sollen auch die Verbrechenstatbestände in § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB-E und § 233a Absatz 3 und 4 StGB-E in den Straftatenkatalog des § 138 StGB aufgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§§ 232 bis 233a StGB-E)

Zu § 232 StGB-E (Menschenhandel)

Der Ausschuss schlägt vor, in § 232 StGB-E die von Artikel 2 der Richtlinie als „Menschenhandel“ bezeichneten strafbaren Handlungen abzubilden und sich dabei insbesondere am Sprachgebrauch der Richtlinie wie auch der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels als maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumenten zu orientieren. Dem soll bereits durch die Überschrift Rechnung getragen werden.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB-E

Zu den Tathandlungen

In § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB-E sollen zukünftig die bislang in § 233a Absatz 1 StGB erfassten Tathandlungen der Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und Aufnahme von Personen unter Strafe gestellt werden.

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Bezeichnung der Tathandlungen orientiert sich dabei eng an dem Regelungsinhalt der Richtlinie. Deren englischsprachige Fassung verwendet für die strafbaren Tathandlungen die Begriffe „recruitment“, „transportation“, „transfer“, „harbouring or reception of persons“. In der deutschen Sprache entspricht dabei „recruitment“ der “Anwerbung“, „transportation“ der „Beförderung“ und „harbouring or reception“ der „Beherbergung und Aufnahme“; Begriffe, die auch die amtliche deutsche Übersetzung der Richtlinie verwendet. Die Beherbergung bedeutet dabei, dass dem Opfer Unterkunft gewährt wird, gleichgültig welcher Art diese Unterkunft ist, d. h., ob es sich um eine Wohnung, ein Hotelzimmer oder etwa einen Wohnwagen handelt. Ebenso genügt, dass der Täter eine Unterkunft durch eine Anmietung entsprechender Räumlichkeiten gewährt und wenn dies auch nur vorübergehend erfolgt (vgl. MüKo-Renzikowski, StGB, 2. Auflage, § 233a Rn. 17; LK-Kudlich, StGB, 12. Auflage, § 233a Rn. 13; Schönke/Schröder-Eisele, StGB, 29. Auflage, § 233a Rn. 4). Der Begriff der

Aufnahme wird bislang unterschiedlich interpretiert. Einerseits wird dies als ein auf Dauer angelegtes Gewähren von Wohnung verstanden (so Fischer, StGB, 62. Auflage, § 233a Rn. 4; ähnlich LK-Kudlich, a. a. O., § 233a Rn. 14). Andererseits wird das „Aufnehmen" interpretiert als eine „Empfangnahme" des Opfers, womit auch erfasst werde, dass das Opfer an einem Zwischenort in Empfang genommen wird und der Täter damit die Kontrolle über das Opfer ausübt (so MüKo-Renzikowski, StGB, a. a. O., § 233a Rn. 18; § 233a Rn. 13; Schönke/Schröder-Eisele, StGB, 29. Auflage, § 233a Rn. 4). Einer Interpretation in dem ersten genannten Sinn dürfte keine eigenständige Bedeutung zukommen, weil dem dauerhaften Gewähren von Unterkunft letztlich auch ein immer vorübergehendes Beherbergen immanent ist. Ein dauerhaftes Gewähren von Unterkunft wird deshalb zumindest auch über das „Beherbergen" erfasst. Demgegenüber kommt der Auslegung des „Aufnehmens" als Pendant zur Weitergabe bzw. Übergabe des Opfers auf seinem Weg zur Ausbeutung, d. h. also zumindest auch als die Empfangnahme des Opfers an einem Zwischenort, eine eigenständige Bedeutung zu, der im Interesse einer weiten, europarechtskonformen Auslegung der Vorzug zu geben ist. Was schließlich die in der Richtlinie mit „transfer" bezeichnete Handlungsalternative betrifft, wählt die amtliche deutsche Übersetzung der Richtlinie das Wort „Verbringung". Demgegenüber bezeichnet § 233a StGB bislang diese Handlung als „Weitergabe". Von einer Verwendung des Begriffs der „Verbringung" rät der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ausdrücklich ab. Zunächst entspricht sowohl der Begriff der „Weitergabe" als auch der „Übergabe" besser der im englischen Originaltext der Richtlinie verwendeten Bezeichnung „transfer" als der in der amtlichen Übersetzung der Richtlinie verwendete Begriff der „Verbringung". Dies wird bei Betrachtung der in der englischen Sprachfassung verwendeten Begriffe „transportation" und „transfer" deutlich, die sich in ihrer Bedeutung unterscheiden. Mit „transportation" wird der nach der Anwerbung des Opfers („recruitment") üblicherweise als Nächstes folgende Schritt beschrieben, mit dem das Opfer dem Ziel seiner späteren Ausbeutung näher gebracht werden soll. Diese Tathandlung beschreibt den reinen „Transport" des Opfers, d. h. seine „Beförderung". Der nachstehende Begriff „transfer" kann zunächst auf verschiedene Weise übersetzt werden, u. a. auch mit dem identischen Wort „Transfer", aber auch mit „Weitergabe" und „Verbringung". Das Wort „Transfer" oder „transferieren" leitet sich wiederum von lateinisch „transferre" ab, dass „hinüberbringen" bedeutet. Es steht u. a. beim Transfer von Finanzen für die Übertragung von Geldwerten in fremder Währung von einem Land in ein anderes, im Sport für den Wechsel eines Sportlers zwischen zwei Vereinen und in der Physiotherapie für einen Bewegungsübergang von einer Ausgangsstellung in eine Endstellung. Betrachtet man also den Bedeutungsgehalt des Wortes „Transfer" im Rahmen seiner jeweiligen Verwendung, wird deutlich, dass es um mehr geht als um den Transport bzw. die Beförderung einer Sache oder Person, nämlich vielmehr um den Wechsel bzw. Übergang einer Sache oder Person. Dieser Bedeutung entsprechen aber die Wörter „Weitergabe" und „Übergabe" wesentlich besser als das Wort „Verbringung". Das Wort „verbringen" wird bei genauer Betrachtung häufiger als Synonym dafür verwendet, dass sich eine Person (irgendwo) „aufhält" oder „verweilt" oder dass sie Zeit „verbringt" bzw. „verlebt". Demgegenüber wird das Wort „weitergeben" als Synonym verwendet, z. B. für das „Übergeben", „Überreichen", „Weiterreichen", „Übertragen" oder „Überbringen" einer Sache oder Person. Der Ausschuss empfiehlt schließlich auch deshalb, den Begriff der „Weitergabe" dem der „Übergabe" vorzuziehen, weil er bereits bislang in § 233a Absatz 1 StGB verwendet wird und ein Austausch gegen den Begriff der „Übergabe" die Gefahr von Auslegungsproblemen und Missverständen im Hinblick auf den Inhalt dieses Begriffs bergen könnte.

Zu den Tatmitteln

Der Ausschuss schlägt vor, die in der Richtlinie genannten Tatmittel „Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit" in § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB-E durch die Verwendung der Formulierung „unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist" abzubilden.

Der Begriff der „Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit des Opfers, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist" wird bereits bislang in den geltenden §§ 232, 233 StGB verwendet. Eine Zwangslage stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis des Opfers dar, die jedoch nicht existenzbedrohend zu sein braucht. Eine Notlage wird nicht vorausgesetzt; der Begriff der „Zwangslage" ist weiter als der der Notlage. Mit der Bedrängnis muss eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten verbunden sein, der die Gefahr anhaftet, den Widerstand des Opfers gegen Angriffe auf seine z. B. sexuelle Selbstbestimmung herabzusetzen. Andererseits ist eine Zwangslage nicht schon immer dann anzunehmen, wenn die Situation des Opfers nach den Umständen des Falles die Tathandlung ermöglicht oder erleichtert, so dass der Täter lediglich die sich ihm dadurch bietende

Gelegenheit wahrnimmt (vgl. BGHSt 42, 399-403; BGHSt 11, 182, 185f.). Auch die internationalen Rechtsinstrumente setzen eine ernste Bedrängnis des Opfers voraus, wie sich beispielsweise aus Randnummer 83 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ergibt.

Dort heißt es:

„By abuse of a position of vulnerability is meant abuse of any situation in which the person involved has no real and acceptable alternative to submitting to the abuse. The vulnerability may be of any kind, whether physical, psychological, emotional, family-related, social or economic. The situation might, for example, involve insecurity or illegality of the victim's administrative status, economic dependence or fragile health. In short, the situation can be any state of hardship in which a human being is impelled to accept being exploited."

Ausweislich dessen bedeutet die Ausnutzung einer verletzlichen Lage die Ausnutzung einer Situation, in der die betroffene Person keine wirkliche und annehmbare Alternative hat als sich dem Missbrauch zu beugen. Nichts anderes aber setzt der Begriff der „Ausnutzung einer Zwangslage" nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus. Das Opfer kann sich auch dann in einer ernsten persönlichen Bedrängnis, d. h. Zwangslage, befinden, wenn ihm der Täter glaubhaft damit droht, dass er etwa über gute Beziehungen zur Polizei, z. B. im Herkunftsland des Opfers, verfügt und sie nutzen wird, sofern sich das Opfer nicht seinem Willen beugt. Ein Opfer, das derartigen Behauptungen, etwa unter dem Eindruck eines unsicheren Aufenthaltsstatus, glaubt, kann sich in einer persönlichen Bedrängnis befinden. Dass der Täter in diesen Fällen selbst die Zwangslage des Opfers herbeigeführt hat, welche er zugleich ausnutzt, ist nicht erforderlich, ausreichend ist auch der Umstand, dass der Täter eine bereits beim Opfer vorhandene Zwangslage vorfindet und diese ausnutzt.

Entsprechendes gilt für das Tatmittel der „Ausnutzung der Hilflosigkeit" einer Person, „die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist" (sogenannte „auslandsspezifische Hilflosigkeit"). Auch dieses Tatmittel liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn die betroffene Person aufgrund der spezifischen Schwierigkeiten des Auslandsaufenthalts nach ihren persönlichen Fähigkeiten nicht oder nur wesentlich eingeschränkt in der Lage ist, sich dem Verlangen nach der entsprechenden ausbeuterischen (z. B. sexuellen) Betätigung zu widersetzen. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind u. a. mangelhafte bzw. nicht vorhandene Deutschkenntnisse, die ggf. fehlende Verfügungsmöglichkeit über Barmittel, das Maß der Überwachung durch den Täter und das Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit von dem Täter sowie die Möglichkeit, die Bundesrepublik wieder zu verlassen, die z. B. dann eingeschränkt sein kann, wenn der Täter die Ausweispapiere der eingereisten Opfer an sich genommen hat (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 46-48). Es kommt somit nicht auf eine Fremdheit im Sinne einer Staatsangehörigkeit an, sondern die Fremdheit hängt davon ab, ob wegen der Gesamtumstände, wie z. B. der fremden Sprache und Lebensgewohnheiten, der Unkenntnis (rechtlicher) Schutzmöglichkeiten oder sozialer Isolation, dem betroffenen Opfer ein Zurechtkommen erheblich erschwert ist. Das kann z. B. auch bei der Heimkehr (in das Land ihrer Staatsangehörigkeit) einer im Inland aufgewachsenen ausländischen Person zutreffen, ebenso wie bei der Heimkehr eines im Ausland aufgewachsenen deutschen Opfers nach Deutschland (vgl. Schönke/Schröder-Eisele, a. a. O., § 232 Rn. 11; LK-Kudlich, a. a. O., § 232 Rn. 11). Deshalb kann bei einer bzw. einem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates auch innerhalb der Europäischen Union eine „auslandsspezifische" Hilflosigkeit gegeben sein. Eine Unionsbürgerschaft schließt eine wesentliche Einschränkung der persönlichen Fähigkeiten, sich dem Verlangen nach der ausbeuterischen Betätigung zu widersetzen, aufgrund der genannten Kriterien nicht aus. Sprachliche Barrieren, mangelnde Barmittel oder eine Abhängigkeit des Opfers von dem Täter und das Ausmaß der Überwachung durch den Täter sind Umstände, die an die jeweilige konkrete Situation oder die persönlichen Fähigkeit des Opfers anknüpfen und die unabhängig von einer bestimmten Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft sind. Aus der die nationale Staatsbürgerschaft ergänzenden Unionsbürgerschaft folgt lediglich eine Reihe von Rechten des Unionsbürgers, insbesondere in den anderen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit er nicht besitzt. Die Unionsbürgerschaft ist damit aber nicht Ausdruck einer generellen persönlichen Kompetenz, die das Opfer befähigt, sich im Gebiet der Europäischen Union dem Verlangen des Täters, einer ausbeuterischen Betätigung nachzugehen, zu widersetzen.

Im Hinblick auf das Tatmittel der „Ausnutzung einer Zwangslage" hat der Bundesgerichtshof zudem in einer jüngeren Entscheidung zu § 232 StGB noch einmal betont, dass die „Zwangslage" in § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB bereits erfüllt ist, wenn das Opfer sich in seinem Heimatland in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen befand und die damit verbundene Einschränkung seiner Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten konkret geeignet war, seinen Widerstand gegen Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung herabzusetzen (so BGH, Beschluss

vom 16. Juli 2014 – 5 StR 154/14 –, juris). Der Bundesgerichtshof hält es nach dieser Entscheidung auch nicht für erforderlich, dass zu den im Heimatland der Opfer herrschenden schlechten sozialen Verhältnissen in Bezug auf das Opfer noch weitere erschwerende Umstände hinzukommen müssen. Im Hinblick darauf, dass dieser Auffassung zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Ausnutzung einer Zwangslage“ bislang nicht durchgängig gefolgt und insbesondere auch in Standardkommentaren zum Strafgesetzbuch bislang eine restriktivere Ansicht vertreten wird (vgl. etwa Fischer, StGB, a. a. O., § 232 Rn. 9), erscheint es sinnvoll, dieser Auslegung des Bundesgerichtshofs zukünftig im Gesetz dadurch Ausdruck zu verleihen, dass es sich um eine „persönliche oder wirtschaftliche“ Zwangslage handeln kann.

Der Menschenhandel unter Anwendung der weiteren in der Richtlinie genannten Tatmittel soll im Hinblick auf deren erhöhten Unrechtsgehalt gesondert in § 232 Absatz 2 StGB-E unter Strafe gestellt werden.

Schließlich schlägt der Ausschuss vor, in Bezug auf Opfer unter 21 Jahren auf das Erfordernis eines Tatmittels gänzlich zu verzichten. Die Richtlinie selbst verlangt nach Artikel 2 Absatz 5 einen Verzicht auf Zwangsmittel lediglich bei Handlungen gegenüber Personen unter 18 Jahren. Das Gesetz verzichtet jedoch bereits bislang in § 232 Absatz 1 Satz 2 und § 233 Absatz 1 Satz 2 StGB gegenüber Opfern unter 21 Jahren auf die Anwendung eines Tatmittels. Dieses gegenüber den internationalen Rechtsinstrumenten erhöhte Schutzniveau soll auch zukünftig beibehalten bleiben.

Der vorgeschlagene Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren orientiert sich hinsichtlich der Höchststrafe an dem des geltenden § 233a StGB sowie an der Vorgabe der Richtlinie in Artikel 4 Absatz 1. Danach sind die von § 232 Absatz 1 StGB-E zu erfassenden strafbaren Handlungen mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren zu bedrohen. Der Ausschuss schlägt allerdings in Abweichung vom geltenden Recht eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe vor. Eine Strafzumessungsregelung für minder schwere Fälle würde mit den Vorgaben der Richtlinie nicht im Einklang stehen, die eine Mindesthöchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe verlangen. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, darauf zu verzichten.

Zu den Ausbeutungsformen

Die in § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d, Nummer 2 und 3 StGB-E genannten Ausbeutungsformen orientieren sich an Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie. Dieser gibt vor, dass Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme umfasst. Der – spätere – Ausbeutungszweck ist Teil des objektiven Tatbestandes und muss vom Vorsatz des Täters erfasst sein.

Ausbeutung ist hier im Sinne wirtschaftlicher Ausbeutung gemeint und ist gekennzeichnet durch eine gewissenlose und unangemessene Nutzung der Leistungen oder Tätigkeiten des Opfers, wobei „gewissenlos“ bedeutet, dass die Nutzung ohne Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Opfers erfolgt bzw. ohne Rücksicht auf die Folgen für dieses. Die Ausbeutung erfasst damit zum einen ein grobes, nach den Umständen des Einzelfalles unvertretbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Zum anderen wird eine Person aber auch dann ausgebeutet, wenn ihr kein angemessener Teil der Einnahmen aus ihrer Tätigkeit, z. B. im Rahmen der Prostitution, verbleibt. Angemessen dürfte in der Regel der Verbleib des überwiegenden Teils der Einnahmen sein. Diese Auslegung trägt dem Charakter der nachfolgenden Straftatbestände als typische Delikte der organisierten Kriminalität Rechnung. Es ist nicht notwendig, wenn auch in der Regel der Fall, dass es sich um eine Handlung des Opfers handelt, für die dieses ein – wenn auch unangemessenes – Entgelt erhält. Ein Beispiel für unentgeltliche Tätigkeiten des Opfers, durch die dieses ausgebeutet wird, wäre z. B. die „Vermietung“ von Kindern zum sexuellen Missbrauch. Der Täter würde aus dieser Handlung einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, wohingegen das Opfer unentgeltlich handelt bzw. Handlungen an sich dulden lassen muss. Das Erfordernis des wirtschaftlichen Vorteils für den „Ausbeuter“ macht den Unterschied zu den einschlägigen Straftatbeständen des Sexualstrafrechts aus. So wäre die „Beförderung“ eines Kindes zu einer Person, die es anschließend sexuell missbraucht, den entsprechenden doppelten Vorsatz vorausgesetzt, eine Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1, § 27 Absatz 1 StGB). Zum Menschenhandel wird diese Handlung, wenn es sich dabei um einen Teil eines komplexen, arbeitsteiligen Prozesses handelt, aus dem die Beteiligten einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen wollen.

Der Regelfall der Ausbeutung wird allerdings eine Tätigkeit des Opfers sein, die entweder

– entgeltlich ist (wie die Prostitution oder eine Beschäftigung) oder

– aus der das diese Tätigkeit ausübende Opfer wirtschaftlichen Ertrag erzielt (wie bei der Begehung strafbarer Handlungen oder bei der Bettelei).

Ob der oder die Betreffende bei der Ausübung dieser Tätigkeit ausgebeutet wird, ist unter Einbeziehung der Gesamtumstände zu betrachten, wenngleich das wichtigste Indiz für eine Ausbeutungssituation die in der Regel wohl auch vorliegende ungleiche und unangemessene Verteilung der Erträge aus der Tätigkeit ist.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E

§ 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E nennt als erste Ausbeutungsform die Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme oder Duldung anderer sexueller Handlungen entsprechend der Vorgabe in Artikel 2 Absatz 3, als Ausbeutung u. a. „die Ausnutzung der Prostitution und andere Formen sexueller Ausbeutung" zu erfassen. „Prostitution" bedeutet nach der Rechtsprechung die entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen mit wechselnden Partnern (vgl. BGH, Urteil vom 21. Oktober 1999 – 4 StR 376/99, in: NStZ 2000, 86; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2000 – 3 StR 499/99, in: NStZ 2000, 368). Die sexuelle Betätigung muss zwar nicht in der Ausübung des Beischlafs bestehen, gleichwohl genügt die bloße Vornahme von sexuellen Handlungen „vor" Dritten nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch jedenfalls dann nicht, wenn die Vorführung vor einem unbestimmten Personenkreis erfolgt. Damit sind von dem Begriff der „Prostitution" beispielsweise Striptease-Auftritte, „Live-Shows" per Webcam oder Telefonsex ausgeschlossen (vgl. Fischer StGB a. a. O., § 180a Rn. 3; Schönke/Schröder-Eisele, a. a. O., § 180a Rn. 5; LK-Hörnle, StGB, 12. Auflage, § 180a Rn. 4; MüKo-Renzikowski, a. a. O., § 180 Rn. 21). Da derartige, prostitutionsnahe sexuelle Handlungen vor Dritten ebenso wie die Prostitution geeignet sind, Ausbeutungsziel des Menschenhandels zu sein, müssen auch diese Handlungen als Ausbeutungszweck in § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erfasst werden. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage in § 232 Absatz 1 StGB, auf den § 233a StGB Bezug nimmt. Diese von dem Opfer vorzunehmenden oder zu duldenden anderen sexuellen Handlungen sind nicht auf entgeltliche Formen zu beschränken. Eine solche Einschränkung ist weder der Richtlinie zu entnehmen, noch ist sie sinnvoll oder gar erforderlich. Die teilweise vertretene Auffassung, der geltende Tatbestand des § 232 StGB, auf den § 233a StGB Bezug nimmt, verstehe die Beziehungen der Beteiligten auf der Grundlage eines kommerzialisierten sexuellen Verhaltens (so Fischer StGB, a. a. O., § 232 Rn. 7), rechtfertigt nicht die Beschränkung auf entgeltliche Formen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, dürfte der Regelfall der sexuellen Ausbeutung allerdings die entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen sein, sei es wie bei der Prostitution „mit" einer anderen Person, sei es wie in den oben erwähnten Beispielen vor einer anderen Person. Vorstellbar und vom Tatbestand auch umfasst sollen allerdings sexuelle Handlungen sein, die zwar das Opfer nicht entgeltlich vornimmt, aus denen allerdings die ausbeutende Person einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, etwa die „Vermietung" von Kindern zum sexuellen Missbrauch, ohne dass die kindlichen Opfer für die sexuellen Handlungen ein Entgelt erhalten. Dazu wird auf die ausführlichen Ausführungen zu den Ausbeutungsformen verwiesen.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 StGB-E

§ 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB-E soll die zweite Gruppe der Ausbeutungsformen, nämlich ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse, erfassen. Der Ausschuss schlägt vor, in § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E eine Legaldefinition dafür aufzunehmen, wann eine Ausbeutung durch eine Beschäftigung vorliegt. Dieses Definition greift auf die Beschreibung des ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnisses in dem derzeit geltenden § 233 Absatz 1 StGB zurück, die der Formulierung des § 15a Absatz 1 AÜG entspricht und auch in § 291 Absatz 1 Satz 1 StGB gebraucht wird.

Mit „Beschäftigung" ist zunächst der Begriff im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gemeint. Davon werden auch Arbeit ohne wirksames Arbeitsverhältnis, etwa bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung, oder Fälle sog. „Scheinselbständigkeit" erfasst. Zugleich soll der Beschäftigungsbegriff im Sinne von § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b nur die „Arbeit um des Lohnes willen" erfassen, hingegen nicht Freundschaftsdienste, Ehrenamt, Arbeit in der Freizeit und familiäre Mithilfe.

Wie bei § 291 Absatz 1 Satz 1 StGB ist für die Beantwortung der Frage nach einem auffälligen Missverhältnis ein Vergleich des Wertes der Leistung mit dem der Gegenleistung in dem jeweiligen Einzelfall vorzunehmen. Maßgebend ist dabei, ob seitens des Täters ein Missverhältnis vorliegt. Es sind die Vorteile, die dem Täter aus der Beschäftigung zufließen sollen, mit dem Wert seiner Leistung zu vergleichen. Auf einen Vergleich der Leistung mit den Vorteilen, die sich das Opfer aus dem Geschäft verspricht, kommt es dagegen nicht an. Dementspre-

chend ist es z. B. bei als Grenzgängern beschäftigten Arbeitnehmern nicht maßgebend, dass niedrigere Lebenshaltungskosten am Wohnort des Opfers den Lohn aus dessen Sicht als angemessen erscheinen lassen (vgl. BGHSt 43, 54-62). Auffällig ist das Missverhältnis, wenn ein Kundiger nach Aufklärung des Sachverhalts, d. h. bei Kenntnis der maßgeblichen Faktoren, ohne weiteres erkennen kann, dass die Leistung im Verhältnis zur Gegenleistung nach den Umständen völlig unangemessen ist. Sofern es keine anderen rechtlichen „vergleichbaren" Kriterien wie beispielsweise bindende Tarifverträge gibt, wird zukünftig zumindest der gesetzliche Mindestlohn einen Bezugspunkt für eine angemessene Lohnhöhe bieten, so wird in der Regel ein auffälliges Missverhältnis bei einem 50%igen Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohnes vorliegen. Zu berücksichtigen sind dabei wiederum die Ausnahmen von dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG). So gelten gemäß § 22 MiLoG etwa bestimmte Praktikanten (beispielsweise zur Ableistung eines Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums) und Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Kinder und Jugendliche, d. h. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind) ohne abgeschlossene Berufsausbildung nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung als Missverhältnis im Sinne von § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E zu bewerten ist, obliegt schließlich dem Tatrichter. Dabei wird die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis ausgeglichen ist, zwar wesentlich von der Höhe des Lohnes geprägt. Diese stellt gleichwohl nicht das alleinige Kriterium für die Beantwortung der Frage dar, ob ein Beschäftigungsverhältnis „ausbeuterisch" ist. Vielmehr können noch weitere Umstände für die Annahme eines auffälligen Missverhältnisses relevant sein und es bedarf einer Gesamtbetrachtung aller Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses. Bedeutsam sind beispielsweise auch wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, Ruhe- und Pausenzeiten, freie Tage, Urlaubsansprüche, Provisionen, die Gewährung anderer geldwerter Leistungen durch den Arbeitgeber, z. B. von freier Kost und Logis, mögliche unzulässige Lohnkürzungen oder „Strafen" des Arbeitgebers und sonstige Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz, einschließlich der Einhaltung anerkannter Regeln des Arbeitsschutzes. Es ist daher durch die Gerichte im Einzelfall ein „auffälliges Missverhältnis" anhand aller relevanten Kriterien festzustellen. Werden Produktionsstätten im Ausland betrieben und liegen die Voraussetzungen des § 7 StGB vor oder hat der Täter oder Teilnehmer die Tathandlung im Inland vorgenommen (vgl. §§ 3, 9 StGB, insbesondere § 9 Absatz 2 Satz 2 StGB), so dass deutsches Strafrecht Anwendung findet, sind für die Beantwortung der Frage, ob eine ausbeuterischen Beschäftigung vorliegt, die im Ausland geltenden – gesetzlichen oder tariflichen – Arbeitsbedingungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen und nicht die Arbeitsbedingungen des deutschen Arbeitsmarktes. Da die Beschreibung des „ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnisses" zukünftig auch in die Vorschriften zur „Zwangsarbeit" (§ 232b StGB-E), „Ausbeutung der Arbeitskraft" (§ 233 StGB-E) und „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung" (§ 233a StGB-E) Eingang finden soll, empfiehlt es sich, die Beschreibung als Legaldefinition (ausbeuterische Beschäftigung) auszugestalten.

Weiteres Erfordernis ist ein rücksichtsloses Gewinnstreben als Beweggrund für die genannten ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Rücksichtslos ist ein übersteigertes Gewinnstreben, das keine Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Opfers bzw. keine Rücksicht auf die Folgen für dieses nimmt. Durch das Tatbestandsmerkmal des Handelns aus rücksichtslosem Gewinnstreben erhält die Definition der ausbeuterischen Beschäftigung ein Korrektiv. Dadurch sollen unter anderem Sachverhalte aus dem Anwendungsbereich der §§ 232 ff. StGB-E ausgeschieden werden, bei denen der Täter aus einer persönlichen Not- oder Zwangslage heraus eine Person zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E

Zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie soll der Menschenhandel zum Zweck der Ausnutzung der Bettelei zukünftig in § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E unter Strafe gestellt werden. Eine Person, die der Bettelei nachgeht, wird dann ausgebeutet, wenn sie einen wesentlichen Teil der Einnahmen an den Täter abliefert. Anhaltspunkte dafür kann die Rechtsprechung zu § 181a Absatz 1 Nummer 1 StGB (ausbeuterische Zuhälterei) bieten.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d StGB-E

Durch § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d StGB-E soll der in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie genannte Zweck der Ausnutzung von strafbaren Handlungen erfasst werden. Der Ausdruck „Ausnutzung strafbarer Handlungen" soll dabei als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und insbesondere

der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Dabei empfiehlt es sich, abweichend von der Terminologie der Richtlinie, nicht auf die konkrete Strafbarkeit einer Handlung des Opfers abzustellen, sondern darauf, ob dieses eine grundsätzlich mit Strafe bedrohte Tat begeht. Andernfalls würden beispielsweise Taten von nicht strafmündigen Kindern oder Taten im Nötigungsnotstand nicht erfasst.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB-E

Schließlich empfiehlt der Ausschuss, auch zukünftig in § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB-E die Ausbeutung in der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, aufzunehmen. Eine ähnliche Regelung enthält bereits der geltende § 233 Absatz 1 Satz 1 StGB. Auch die Richtlinie benennt diese Ausbeutungsformen in Artikel 2 Absatz 3. Ihre ausdrückliche Erwähnung im Gesetz empfiehlt sich deshalb, auch wenn derartige Verhältnisse in der Regel bereits die Anforderungen an eine „ausbeuterische Beschäftigung“ im Sinne des Gesetzes erfüllen werden. Der Einbeziehung der – tatsächlichen – Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft soll dem Umstand Rechnung tragen, dass aufgrund des in § 6 Nummer 4 StGB-E für § 232 StGB-E verankerten Weltrechtsprinzip auch Fälle erfasst werden können, bei denen die Ausbeutung im Ausland erfolgen soll und dass in einigen wenigen Ländern tatsächlich noch Sklaverei – im Gegensatz zu Deutschland – verbreitet ist oder zumindest toleriert wird. Die alternativ vorgeschlagene Formulierung „in Verhältnissen, die der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft entsprechen oder ähneln“, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Verhältnisse von unserer Rechtsordnung nicht anerkannt werden, sie aber dennoch auch faktisch auftreten können. Es kann also der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft auch faktisch „entsprechende oder ähnliche“ Verhältnisse geben.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E

In § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E wird im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie der Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme ausdrücklich unter Strafe gestellt; bisher sind solche Handlungen lediglich als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar. Auf das Erfordernis einer Ausbeutung des Opfers durch die Entnahme eines Organs (denkbar weniger im Sinne eines unangemessenen Honorars für das Opfer als im Sinne eines wirtschaftlichen Vorteils für die „ausbeutende“ Person, z. B. die einen Organhandel vermittelnde Person) wurde im Hinblick auf die Erfordernisse der Richtlinie verzichtet. Diese versteht unter Ausbeutung in Artikel 3 Absatz 2 die Organentnahme per se und ohne weitere Voraussetzungen als ausbeutend. Im Hinblick auf nach dem Transplantationsgesetz erlaubte Formen der Organentnahme und -übertragung und zur Vermeidung diesbezüglicher Missverständnisse verlangt § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E allerdings, dass es sich um eine rechtswidrige Organentnahme handeln muss.

Zu § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E

Auf die Ausführungen zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB-E wird Bezug genommen.

Zu § 232 Absatz 2 StGB-E

Menschenhandel mittels der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tatmittel „Androhung oder Anwendung anderer Formen der Nötigung (als Gewalt)“, „Androhung oder Anwendung von Gewalt“, „Entführung“, „Betrug“, „Täuschung“ und „Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat,“ wird gesondert als eigener Straftatbestand in § 232 Absatz 2 StGB-E unter Strafe gestellt. Dies soll im Wesentlichen zwei Umständen Rechnung tragen: Zum einen bergen diese Tatmittel ein höheres Unrecht, denn sie gehen über die bloße Ausnutzung einer für das Opfer schlechten Lage hinaus, indem der Täter besonders aktiv auf das Opfer Einfluss nimmt. Diese Einflussnahme zeigt, dass der Täter besonders hemmungslos in der Durchsetzung seiner Interessen ist und rechtfertigt nicht nur eine grundsätzlich höhere Strafandrohung, sondern soll auch Behandlung in einem eigenen Straftatbestand finden. Zum anderen wird damit die bisher in § 233a Absatz 2 Nummer 3 StGB vorhandene unsystematische Vermengung von Qualifikationsmerkmalen und schweren Tatmitteln aufgelöst.

Der Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren orientiert sich einerseits an dem Strafrahmen des geltenden § 233a Absatz 2 StGB. Zum anderen wird mit ihm zugleich der Anforderung der Richtlinie in Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d in Bezug auf das dort genannte Tatmittel der Anwendung schwerer Gewalt Rechnung getragen. Die Richtlinie verlangt in diesem Fall die Bedrohung mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren.

Zu § 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E

In § 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E sollen zukünftig die Tatmittel „Gewalt", „Drohung mit einem empfindlichen Übel" und „List" erfasst werden. Die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einem empfindlichen Übel ist auch nach der geltenden Rechtslage in § 233a Absatz 2 Nummer 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht ist. Das Tatmittel „mit Gewalt" entspricht einerseits dem in der Richtlinie genannten Tatmittel der „Anwendung von Gewalt". Zugleich wird damit – wie erwähnt – der Anforderung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie Rechnung getragen, wonach zumindest bei Anwendung schwerer Gewalt eine erhöhte Strafandrohung mit mindestens einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von zehn Jahren vorzusehen ist.

Das Tatmittel „Drohung mit einem empfindlichen Übel" erfasst die in Artikel 2 Absatz 1 genannte „Androhung von Gewalt" und die „Androhung oder Anwendung anderer Formen der Nötigung".

Zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie sollen auch die dort genannten Tatmittel „Betrug" und „Täuschung" zukünftig als „List" in § 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E aufgenommen werden. „List" ist gegeben, wenn der Täter durch täuschende Machenschaften den Widerstand des Opfers, den es gegen die tatsächlich avisierte Tätigkeit (z. B. die Ausübung der Prostitution) leisten würde, wenn es Kenntnis von dieser Tätigkeit hätte, ausschaltet. Der deckungsgleiche Begriff des „Betruges" kann hier nicht verwendet werden. Dieser Begriff wird im deutschen Strafrecht bereits für die Bezeichnung eines eigenständigen Straftatbestandes gemäß § 263 StGB verwendet.

§ 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB in der Tatbestandsvariante der Anwendung von List ermöglicht eine angemessene strafrechtliche Behandlung sogenannter „Loverboy"-Fälle auch dann, wenn das Opfer über 21 Jahre alt ist. Darin unterscheidet sich die Vorschrift von dem geltenden § 233a StGB. Dort kann die Anwendung von List bei der Anwerbung oder Beförderung des Opfers, dem beispielsweise vorgespiegelt wird, es reise mit dem Täter nach Deutschland aus, um dort eine gemeinsame Zukunft zu haben, ohne dass der Täter offenbart, dass das Opfer der Prostitution nachgehen soll, nicht strafschärfend berücksichtigt werden. Nunmehr sind solche Taten mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. Gelangt das Opfer nachfolgend in eine Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit, die der Täter ausnutzt, um das Opfer zur Prostitution zu veranlassen, tritt eine weitere Tat nach § 232a Absatz 1 StGB-E (Zwangsprostitution) zu dem Menschenhandel hinzu. Zu der Erfassung bloßer Motivirrtümer wird auf die Ausführungen zu § 232a Absatz 3 StGB-E verwiesen.

Zu § 232 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E

Der Ausschuss schlägt vor, in § 232 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E zukünftig den Menschenhandel unter Entführung oder Bemächtigung des Opfers zu erfassen.

Die Entführung wird dabei ausdrücklich in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführt.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung des Sich-Bemächtigens einer Person soll die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Tathandlung der „Übernahme der Kontrolle über diese Person" unter der Anwendung des Tatmittels der „Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat" erfasst werden. Unter dem Sich-Bemächtigen einer anderen Person versteht man das Erlangen der physischen Herrschaft über eine andere Person (Fischer, a. a. O. § 232 Rn. 31), was dem „Erlangen der Kontrolle" nach der Terminologie der Richtlinie entsprechen dürfte, die damit den rechtlich nicht möglichen „Kauf" einer Person zum Zwecke der späteren Ausbeutung umschreibt. Der „Verkauf" einer Person zum Zwecke der späteren Ausbeutung wird durch die Formulierung „ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet" erfasst: Der „Verkäufer" leistet der Bemächtigung des Opfers durch den „Käufer" Vorschub.

Zu § 232 Absatz 3 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt, in § 232 Absatz 3 StGB-E zukünftig die Qualifikationstatbestände, die im geltenden § 233a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StGB geregelt sind, aufzunehmen und diese zugleich im Hinblick auf die umzusetzende Richtlinie zu erweitern. Zudem soll auch im Rahmen der Qualifikationen dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der „einfachen" und „schweren" Tatmittel durch unterschiedliche Strafrahmen Rechnung getragen werden.

Zu § 232 Absatz 3 Satz 1 StGB-E

Für die Qualifikation des Grundtatbestandes nach Absatz 1 wird ein Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgeschlagen, der sich zum einen an dem des geltenden § 233a Absatz 2 StGB orientiert. Zum anderen wird mit ihm der Anforderung der Richtlinie für die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten strafschärfenden Umstände Rechnung getragen, die in diesen Fällen eine Bedrohung mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren verlangt.

Zu § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StGB-E

In § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StGB-E soll den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie Rechnung getragen werden, wonach für Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mindestens eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von zehn Jahren angedroht werden muss, sofern das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist. Da der Grundtatbestand des Absatzes 1 zukünftig mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht sein soll, bedarf es zur Umsetzung der Richtlinie eines mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedrohten Qualifikationstatbestandes für den Fall, dass das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist. Gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage, die in § 233a Absatz 2 Nummer 1 StGB einen entsprechenden Qualifikationstatbestand für den Fall einen Kindes als Opfer vorsieht, wird damit die Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahre angehoben. Insoweit entsprechen die Vorschläge des Ausschusses denen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung.

Zu § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StGB-E

In § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StGB-E sollen die bisher in § 233a Absatz 2 Nummer 2 StGB geregelten Qualifikationsmerkmale der schweren körperlichen Misshandlung bei der Tat und des Bringens in die Gefahr des Todes aufgenommen werden. Zugleich schlägt der Ausschuss eine Erweiterung der Qualifikationsmerkmale um die leichtfertige Todesgefahr und die leichtfertige schwere Gesundheitsschädigung vor. Damit soll den Anforderungen der Richtlinie wie folgt Rechnung getragen werden:

Das Qualifikationsmerkmal der „schweren körperlichen Misshandlung" setzt die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie zu dem Fall um, dass „dem Opfer durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt wurde". Eine „schwere körperliche Misshandlung" im Sinne des geltenden § 232 Absatz 3 Nummer 2, § 233 Absatz 3 und § 233a Absatz 2 Nummer 2 StGB liegt vor, wenn sich z. B. die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung realisiert. Mit dem Tatbestandsmerkmal wird somit ein schwerer körperlicher Schaden erfasst, für den Verletzungen der körperlichen Integrität, die mit erheblichen oder langandauernden Schmerzen verbunden sind, genügen (vgl. dazu Fischer, StGB, a. a. O., § 232 Rn. 23 mit Verweis auf § 176a Rn. 18 f.).

Der Forderung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie, bei „grob fahrlässiger" Lebensgefährdung einen erhöhten Strafrahmen vorzusehen, soll zukünftig durch das Qualifikationsmerkmal der „wenigstens leichtfertigen" Todesgefahr entsprochen werden. Es wird insoweit auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwiesen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss außerdem auch die Todesgefahr zu erfassen, sofern sie wenigstens leichtfertig „durch eine während der Tat begangene Handlung" verursacht wird. Dies dient der Gewährleistung eines möglichst umfassenden strafrechtlichen Schutzes.

Zudem wird zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes im Bereich des Menschenhandels vorgeschlagen, zukünftig auch die „leichtfertige schwere Gesundheitsschädigung" als Qualifikationsmerkmal in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StGB-E aufzunehmen. Eine vergleichbare Regelung, die dem Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter dient, ist beispielsweise in § 218 Absatz 2 Nummer 2 StGB enthalten. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 306f Absatz 3 und § 307 Absatz 2 StGB.

Zu § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StGB-E

In § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StGB-E sollen die bisher in § 233a Absatz 2 Nummer 3 Alternative 3 und 4 StGB geregelten Qualifikationen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung erfasst werden. Damit wird zugleich der Anforderung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie Rechnung getragen.

Zu § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt, zukünftig in § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB-E den Fall der Anwendung eines schweren Tatmittels (z. B. von Gewalt) bei gleichzeitiger Verwirklichung eines der Qualifikationsmerkmale des § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB-E (z. B. das Opfer ist eine Person unter 18 Jahren) mit einer höheren Strafe zu bedrohen und zukünftig als Verbrechen auszugestalten. Derzeit ist dieser Fall nicht mit einem höheren Strafrahmen bedacht als der Fall, dass entweder ein schweres Tatmittel angewandt oder eines der Qualifikationsmerkmale verwirklicht wird. Die Kombination eines schweren Tatmittels zusammen mit einem Qualifikationsmerkmal erhöht aber den Unrechtsgehalt der Tat und rechtfertigt daher eine höhere Strafandrohung.

Zu § 232 Absatz 4 StGB-E

§ 232 Absatz 4 StGB-E sieht eine Regelung der Strafbarkeit des Versuchs vor, die bislang auch § 233a Absatz 3 StGB enthält.

Zu den §§ 232a und 232b StGB-E (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit)

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, hält der Ausschuss den Regelungsinhalt der bisherigen §§ 232, 233 StGB nicht für verzichtbar. Wenngleich die Schwelle der Strafbarkeit hoch ist, ist doch eine Reihe von Fällen zu verzeichnen, deren Strafwürdigkeit außer Zweifel steht. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, diese Fälle sachgerechter als bisher als „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“ strafrechtlich zu erfassen. Im Kern geht es bei diesen Vorschriften, die bisher missverständlich als „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ bzw. als „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ bezeichnet wurden, um die unlautere Beeinflussung des Willens eines anderen Menschen dazu, bestimmte Ausbeutungsverhältnisse aufzunehmen oder fortzuführen. Das ist mit den Begriffen „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“ treffend umschrieben.

Zu § 232a Absatz 1 StGB-E

Der Ausschuss schlägt vor, den wesentlichen Regelungsgehalt des geltenden § 232 Absatz 1 StGB zukünftig als neuen Straftatbestand der „Zwangsprostitution“ in § 232a Absatz 1 StGB-E zu erfassen. Trotz der an den §§ 232, 233 StGB geäußerten Kritik soll auf eine Regelung, die das dort genannte Verhalten strafrechtlich ausdrücklich sanktioniert, nicht generell verzichtet werden. Wie vorstehend bereits ausgeführt, handelt es sich dabei zweifellos um strafwürdiges Unrecht, das ausweislich der Strafverfolgungsstatistik bislang mit einer nicht unerheblichen Anzahl an Verurteilungen nach § 232 StGB verfolgt werden konnte. Auf diesen strafrechtlichen Schutz kann und soll nicht verzichtet werden.

Ebenso wie zu § 232 Absatz 1 StGB-E schlägt der Ausschuss auch zu § 232a StGB-E vor, der vom Bundesgerichtshof vorgenommenen Auslegung des Begriffs der „Ausnutzung einer Zwangslage“ durch den Zusatz der „persönlichen oder wirtschaftlichen [Zwangslage]“ stärker Ausdruck zu verleihen. Daneben soll auch das Tatmittel der „Ausnutzung der Hilflosigkeit des Opfers, die mit … [dessen] Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ beibehalten bleiben. In Bezug auf Opfer unter 21 Jahren empfiehlt der Ausschuss, auf das Erfordernis eines Tatmittels gänzlich zu verzichten, um das Schutzniveau der Regelungen des geltenden § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB aufrechtzuerhalten.

Ergebnis des Einsatzes der genannten Tatmittel muss schließlich sein, dass das Opfer entweder die Prostitution aufnimmt oder fortsetzt oder dass es sexuelle Handlungen, durch die es ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornimmt oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

Die kausale Verknüpfung zwischen der unlauteren Ausnutzung einer Zwangslage und der dadurch bedingten Herbeiführung des Erfolges, d. h. der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder anderer ausbeutender sexueller Handlungen, soll durch die Formulierung „veranlasst“ ausgedrückt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal bringt zum Ausdruck, dass der Erfolg zumindest auch auf das eingesetzte Tatmittel (Zwangslage etc.) zurückgeht, d. h. dieses wenigstens mitursächlich ist, wenn es auch nicht allein ursächlich sein muss. Die kausale Verbindung zwischen dem Tatmittel und der Ausbeutung durch Handlungen des Täters birgt den entscheidenden strafwürdigen Vorwurf an den Täter. Schutzgut des § 232a StGB-E ist u. a. die sexuelle Selbstbestimmung als Freiheit einer von Zwang freien Bestimmung über die Ausübung von Prostitution sowie prostitutionsnaher sexueller Kontakte (vgl. zu § 232 StGB Fischer, a. a. O., § 232, Rn. 2a). Dieses Schutzgut wird in unlauterer Weise tangiert, wenn der Täter die freie Bestimmung des Opfers beeinträchtigt, d. h. er es zu einer Entscheidung „veranlasst“, die es

ohne sein Dazutun und ohne die Ausnutzung der schlechten Lage des Opfers nicht getroffen hätte. Strafgrund ist eine verwerfliche – weil unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage des Opfers erfolgende – Beeinflussung der Willensentschließungsfreiheit des Opfers. Dabei ist „Veranlassen" weit zu verstehen, so dass es genügt, dass das Handeln des Täters mitursächlich für die Entscheidung des Opfers ist. Erfasst werden letztlich alle Formen der psychischen Beeinflussung, welche die Entschließung des Opfers zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder anderer ausbeutender sexueller Handlungen hervorgerufen, d. h. diese provoziert bzw. ausgelöst hat. Einer besonderen Intensität oder Hartnäckigkeit bedarf es dazu nicht. Erfasst werden z. B. das – nicht notwendig wiederholte – Drängen oder Überreden des Opfers, ggf. auch mittels Versprechungen, das Anwerben, der Einsatz von Autorität sowie einfache Aufforderungen. Der Begriff des „Veranlassens" ist dabei vor allem auch weiter als etwa das Merkmal des „Bestimmens", welches nicht den Fall erfasst, dass das Opfer durch List der Prostitution zugeführt wird. Der Begriff des „Einwirkens" würde letztlich auf einen Erfolgseintritt verzichten und entspricht damit einer Versuchshandlung, die in § 232a Absatz 2 StGB unter Strafe gestellt werden soll. Das „Einwirken" stellt somit keine alternative Tathandlung zum „Veranlassen" dar. Eine Versuchsstrafbarkeit kommt im Übrigen genau dann in Betracht, wenn die Handlungen des Täters nicht zum Erfolg geführt haben oder sich die Mitursächlichkeit der Handlungen des Täters für die Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution durch das Opfer zumindest nicht nachweisen lässt, aber wenigstens eine entsprechende Einwirkungshandlung des Täters auf ein Opfer, das sich in einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit befand. Soweit auch die eigentliche Ausbeutung in der Prostitution, die der Entschließung des Opfers zur Aufnahme der Prostitution erst zeitlich nachfolgt, sowie das Halten in wirtschaftlicher oder persönlicher Abhängigkeit – zu Recht – als verwerflich und strafwürdig angesehen wird, sind die dafür einschlägigen Regelungen in den Straftatbeständen „Ausbeutung von Prostituierten" gemäß § 180a StGB und „Zuhälterei" gemäß § 181a StGB anzuwenden.

Der vom Ausschuss vorgeschlagene Strafrahmen orientiert sich schließlich an dem des geltenden § 232 Absatz 1 StGB.

Zu § 232a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E

Für die in § 232a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E erfasste Prostitution schlägt der Ausschuss vor, an den diesbezüglichen niedrigschwelligen Voraussetzungen des geltenden § 232 Absatz 1 StGB festzuhalten, wonach bei der Prostitution auf das Erfordernis verzichtet wird, dass das Opfer durch die Prostitution ausgebeutet werden soll. Zwar wird teilweise eine restriktive Auslegung des geltenden § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB dahingehend vorgenommen, dass auch mit der Prostitution eine Ausbeutung des Opfers einhergehen müsse, weil die Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz (ProstG) anerkannt worden seien (zum Verhältnis zum ProstG siehe Schönke/Schröder-Eisele, StGB, a. a. O., § 232 Rn. 19). Diese Ansicht beruft sich zudem auf die Überschrift des derzeitigen § 232 StGB und den Umstand, dass die Prostitution einen Unterfall der sexuellen Handlung darstelle (vgl. Schönke/Schröder-Eisele, StGB a. a. O., § 232 Rn. 16; zu diesem Argument siehe die nachfolgenden Ausführungen zu § 232a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E, in denen dargelegt wird, welchem Zweck das dortige Erfordernis, dass die sexuellen Handlungen, zu denen das Opfer veranlasst wird, solche sind, durch die es ausgebeutet wird). Die Rechtsprechung äußert sich bislang dazu nicht ausdrücklich. Soweit sich gerichtliche Entscheidungen zum „Bringen zur Prostitution" nach dem geltenden § 232 StGB verhalten, wird hier jedoch kein zusätzliches Ausbeutungskriterium diskutiert. Im Hinblick auf die mit der Ausübung der Prostitution verbundenen Gefahren und die damit immer noch verbundene gesellschaftliche Stigmatisierung von Prostituierten soll es für die Strafbarkeit nach § 232a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E genügen, wenn das Opfer unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit zur Prostitution veranlasst wird, ohne dass diese außerdem eine ausbeuterische Form der Prostitutionsausübung darstellt (vgl. dazu die Ausführungen § 232 Absatz 1 Satz 1 [Zu den Ausbeutungsformen]).

Zu § 232a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E

§ 232a Absatz 1 Nummer StGB-E soll, wie auch bislang § 232 StGB, die Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen, durch die das Opfer ausgebeutet wird, erfassen. Der Begriff der „Prostitution" spart – wie schon dargelegt – die Vornahme von sexuellen Handlungen nur „vor" Dritten jedenfalls dann aus, wenn die Vorführung vor einem unbestimmten Personenkreis erfolgt. Striptease-Auftritte, „Live-Shows" per Webcam oder Telefonsex sind aber ebenfalls geeignet, Gegenstand einer Ausbeutung zu sein. Das Erfordernis, dass das Opfer durch die sexuellen Handlungen ausgebeutet wird, ist insbesondere im Hinblick auf Personen unter 21 Jahren, bei denen das Veranlassen kein zusätzliches Tatmittel erfordert, nicht verzichtbar. Würde auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichtet werden, käme es bei Personen unter 21 Jahren zu unangemessenen Ergebnissen, da es dann schon

strafbar wäre, eine solche Person zu (grundsätzlich) erlaubten sexuellen Handlungen zu veranlassen. Darüber hinaus kann in § 232a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E die Veranlassung zu sonstigen sexuellen Handlungen nur dann der Veranlassung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gleichgestellt werden, wenn das Opfer durch die sonstigen sexuellen Handlungen ausgebeutet wird und diese somit einen mit der Prostitution und deren Gefahren vergleichbaren einschneidenden Charakter haben. Ausbeutung ist ebenso wie bei § 232 Absatz 1 StGB-E als eine gewissenlose, d. h. ohne Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Opfers, und unangemessene Nutzung der Leistungen desselben zu verstehen und erfasst ein grobes, nach den Umständen des Einzelfalles unvertretbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Aus den bereits zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E dargestellten Gründen empfiehlt der Ausschuss auch bei § 232a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E die sexuellen Handlungen nicht auf entgeltliche Formen zu beschränken.

Zu § 232a Absatz 2 StGB-E

§ 232a Absatz 2 StGB-E sieht eine Regelung der Strafbarkeit des Versuchs vor, die bislang auch § 232 Absatz 2 StGB enthält.

Zu § 232a Absatz 3 StGB-E

Der Ausschuss schlägt vor, in § 232a Absatz 3 StGB-E die bislang in § 232 Absatz 4 Nummer 1 StGB geregelten schweren Tatmittel der Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel und List aufzunehmen und ihre Anwendung mit einem gegenüber Absatz 1 höheren Strafrahmen zu bedrohen. Die in Absatz 3 genannten Tatmittel bergen ein höheres Unrecht, denn sie gehen über die bloße Ausnutzung einer für das Opfer schlechten Lage hinaus, da der Täter besonders aktiv auf das Opfer Einfluss nimmt. Der vom Ausschuss vorgeschlagene Strafrahmen orientiert sich an dem des geltenden § 232 Absatz 4 StGB.

Mit der Aufnahme der schweren Tatmittel in Absatz 3 soll zugleich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die hier genannten Tatmittel die des Absatzes 1 ersetzen und somit systematisch als eigener Tatbestand vor den in Absatz 4 nachfolgenden Qualifikationen Platz finden sollen.

Der Ausschuss empfiehlt, in Bezug auf das Tatmittel der „List“ keine Erweiterung vorzusehen, die zukünftig auch das Hervorrufen eines bloßen Motivirrtums genügen lässt. Bloße Motivirrtümer sind nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur vom Tatbestandsmerkmal der „List“ nicht erfasst (so BGH, Urteil vom 9. Oktober 2013, Az 2 StR 297/13, LK Kudlich, a. a. O., § 232, Rn 53). Daran ist nach Auffassung des Ausschusses auch festzuhalten. Allerdings ist in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob es sich um einen bloßen Motivirrtum handelt. Dazu ist auf Rechtsprechung hinzuweisen, die das Tatbestandsmerkmal der List bejaht, wenn der Täter mit Hilfe der „Loverboy“-Masche (vgl. zu dieser Fallgestaltung die Begründung zu § 232 Absatz 2 Nummer 1) günstigere Voraussetzungen dafür schafft, das Opfer in die Prostitution zu bringen. Entscheidend sind danach das gezielte Vorgehen und die Einflussnahme im Vorfeld der Prostitutionsaufnahme. So werden häufig Mädchen und Frauen umworben, die aus prekären familiären, sozialen und finanziellen Situationen kommen. Wenn der Täter durch Geschenke, Einladungen und dem Vorspielen einer Liebesbeziehung bis hin zu dem Versprechen einer gemeinsamen Zukunft das Opfer aus der familiären Bindung löst oder zum Abbruch einer Ausbildung oder zur Aufgabe einer Berufstätigkeit bringt, oder auf sonstige Weise seinen Einfluss mehrt, dann schafft er damit zunächst eine günstige Situation zur Aufnahme der Prostitution, danach erfolgt die Ansprache des Täters, dass das Opfer für eine gemeinsame Zukunft Geld verdienen müsse und dies mit Prostitution gut zu verdienen sei (vgl. dazu die Urteile des Landgerichts Berlin (345 KLs) 255 Js 571/15 (40/15) und (504) 255/251 Js 1014/12 KLs (12/13). Zudem können nach dem geltenden Recht „Loverboy-Fälle“ auch über § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB sanktioniert werden, wenn auch mit einem geringeren Strafrahmen. Wenn das Opfer unter 21 Jahre alt ist, verlangt das Gesetz nämlich nicht die Anwendung eines Tatmittels. Die Beibehaltung dieser Regelung hat der Ausschuss ausdrücklich empfohlen. Bei Personen über 21 Jahren als Opfer wird zu prüfen sein, ob nicht diese sich aufgrund der vorherigen Handlungen des Täters in einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit befinden, so dass auch im Hinblick auf sie die Voraussetzungen des § 232a Absatz 1 Satz 1 StGB vorliegen. Insbesondere bei einer Fallgestaltung, bei der das aus dem Ausland stammende Opfer dazu gebracht worden ist, nach Deutschland zu reisen, indem ihm gegenüber verheimlicht wurde, dass es dort der Prostitution nachgehen soll, ist das Vorliegen einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit naheliegend. Ähnliche Sachverhalte, die zu einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage des Opfers führen, sind auch ohne Auslandsbezug denkbar.

Für das zukünftig von § 232a Absatz 3 StGB-E zu erfassende Verhalten empfiehlt der Ausschuss, den bisher in § 232 Absatz 4 StGB vorgesehenen Strafrahmen auch für die neue Regelung in § 232a Absatz 3 StGB-E beizubehalten.

Zu § 232a Absatz 4 StGB-E

Für § 232a Absatz 4 StGB-E empfiehlt der Ausschuss im Wesentlichen die Qualifikationstatbestände des bisherigen § 232 Absatz 3 StGB zu übernehmen, wobei der Ausschuss jedoch vorschlägt, diese aus systematischen Gründen an die Voraussetzungen des § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB-E anzupassen. Der Strafrahmen orientiert sich an dem des bisherigen § 232 Absatz 3 StGB. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss auch hier den Fall der Anwendung eines schweren Tatmittels (z. B. von Gewalt) bei gleichzeitiger Verwirklichung eines der Qualifikationsmerkmale des § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB-E (z. B. das Opfer ist eine Person unter 18 Jahren) aus den bereits zu § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB-E dargelegten Gründen mit einer höheren Strafe zu bedrohen als sie das Gesetz derzeit vorsieht. Die Strafdrohung soll in diesen Fällen zukünftig bei einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr liegen.

Zu § 232a Absatz 5 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt in § 232a Absatz 5 StGB-E die Regelung eines minder schweren Falles vorzusehen. Eine solche Regelung ist bislang auch in § 232 Absatz 5 StGB enthalten, von der jedoch abweichend zukünftig für minder schwere Fälle der Absätze 3 und 4 der Strafrahmen nur auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren abgesenkt werden soll statt wie bisher auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Zu § 232a Absatz 6 StGB-E

Zu Satz 1

Der Ausschuss schlägt vor, in § 232a Absatz 6 Satz 1 StGB-E eine gesonderte Regelung zu treffen, die den „Konsum“ von entgeltlichen sexuellen Handlungen an oder von Zwangsprostituierten oder von Opfern eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) unter Strafe stellt, wenn der „Kunde“ dabei die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit des Opfers ausnutzt. Der Kunde nimmt im Übrigen auch dann „gegen Entgelt“ sexuelle Handlungen an dem Opfer vor bzw. lässt solche an sich von dem Opfer vornehmen, wenn die Zahlung des Entgeltes durch einen Dritten erfolgt und somit beispielweise dem „Kunden“ die entgeltliche sexuelle Dienstleistung von einem Dritten „geschenkt“ wird. Die Zahlung des Entgelts kann dabei sowohl in Form der Zahlung eines konkreten Entgelts für die jeweilige sexuelle Dienstleistung des Opfers erfolgen als auch in Form der Zahlung eines festen Gehalts an das Opfer.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt zum einem darauf ab, dass die oder der Prostituierte Opfer einer Zwangsprostitution oder eines Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geworden ist und dass diese(r) zum Zeitpunkt der Tat der Prostitution nachgeht. Dies erfasst sowohl den Fall der Aufnahme als auch den der Fortsetzung der Prostitution. Zum anderen ist es erforderlich, dass eine bei der oder dem Prostituierten noch bestehende Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt wird. Die Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit des Opfers muss jeweils zum Zeitpunkt der Tat noch vorliegen. Das Erfordernis des „Ausnutzens“ bietet einerseits die Möglichkeit, ein ausnahmsweise nicht als verwerflich erscheinendes Verhalten des Täters von einer Strafbarkeit auszunehmen. Dies kann insbesondere bei echten Liebesbeziehungen relevant werden. Andererseits genügt für die Annahme eines „Ausnutzens“ aber auch bedingter Vorsatz, d. h., dass der Täter damit zumindest gerechnet und es billigend in Kauf genommen hat, dass bei der bzw. dem Prostituierten eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder „auslandsspezifische“ Hilflosigkeit vorliegt und nur deshalb die sexuellen Handlungen zustande kommen. Gleiches gilt für den Umstand, dass es sich bei der bzw. dem Prostituierten zugleich um ein Opfer der o. g. Straftaten handelt, das deshalb der Prostitution nachgeht. Die damit unter Umständen verbundenen Nachweisprobleme in einem konkreten Einzelfall können nicht maßgebend dafür sein, auf eine Pönalisierung dieses Verhaltens grundsätzlich zu verzichten. Unabhängig davon, dass Nachweisprobleme auch bei Straftatbeständen in anderen Deliktsbereichen auftreten können und sich die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte diesen stellen müssen, sind auch Fallgestaltungen denkbar, bei denen die äußeren Umstände so stark auf eine bestehende Zwangslage oder Hilflosigkeit des Opfers und damit auch auf eine zu seinem Nachteil durch Dritte begangene Zwangsprostitution oder einen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hinweisen, dass der Einwand des Täters, er habe nichts geahnt, als bloße Schutzbehauptung gelten kann.

In Betracht kommen können beispielsweise Merkmale von Gewaltanwendungen beim Opfer oder ein offensichtlicher schlechter körperlicher oder stark eingeschüchterter Zustand des Opfers. Ferner können Umstände, die eine Selbstbestimmung der bzw. des Prostituierten beschneiden oder ausschließen, Anhaltspunkte für eine Zwangsprostitution oder Menschenhandel und das Bestehen einer Zwangslage geben. Diese Umstände können beispielsweise im Ort und in den Modalitäten der Kontaktaufnahme, der sexuellen Handlungen, einschließlich der Vorgabe von bestimmten sexuellen Handlungen durch Dritte wie dem Zuhälter, und in der Bezahlung nur direkt an den Zuhälter begründet sein. Schließlich dürfte zweifellos bei Hilfeersuchen des Opfers eine Zwangsprostitution oder ein Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erkennbar sein.

Zu Satz 2

§ 232a Absatz 6 Satz 2 StGB-E enthält einen persönlichen Strafaufhebungsgrund für den Fall, dass der nach Satz 1 strafbare „Kunde" freiwillig eine an dem Opfer nach Satz 1 begangene Tat nach den Absätzen 1 bis 5 oder nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst. Die Vergünstigung soll für den Täter einen Anreiz schaffen, an der Aufklärung von Zwangsprostitution nach den Absätzen 1 bis 5 oder eines Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mitzuwirken und ggf. auch ihr Fortdauern zu verhindern.

Die Vorschrift ist dem entsprechenden Strafaufhebungsgrund in § 261 Absatz 9 Nummer 1 StGB nachgebildet. Die dort entwickelten Grundsätze namentlich zur Bestimmung der „Freiwilligkeit" der Anzeige und des Zeitpunkts, wann die Tat „ganz oder zum Teil bereits entdeckt war", gelten auch hier, ebenso wie die Grundsätze für den erforderlichen Konkretisierungsgrad der Anzeige (vgl. nur Schönke/Schröder-Stree/Hecker, StGB, a. a. O., § 261 Rn. 34; Leipziger Kommentar-Schmidt/Krause, a. a. O., § 261 Rn. 48).

Rechtsgrund für die erhebliche Vergünstigung, die Satz 2 dem Täter gewährt, kann aller-dings nicht (allein) die Aufklärung des möglicherweise lediglich einmaligen Sexualkontakts nach Satz 1 sein. Der Täter muss vielmehr zu Aufklärung und ggf. Verhinderung der Fort-dauer eines deutlich gravierenderen Geschehens beitragen, wie es in den Absätzen 1 bis 5 oder in § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E beschrieben ist. Deshalb kommt es darauf an, ob „diese Tat", also diejenige nach den Absätzen 1 bis 5 oder nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E, bereits „entdeckt war", nicht jedoch darauf, ob das auf seine eigene Tat nach Satz 1 zutrifft. Dem Täter soll auch dann noch, wenn er selbst bereits formell Beschuldigter einer Tat nach Satz 1 ist, ein deutlicher Anreiz vermittelt werden, an Aufklärung und Prävention erheblich gravierenderer Taten nach den Absätzen 1 bis 5 oder nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E mitzuwirken.

Der Strafaufhebungsgrund ist zudem auf die Fälle beschränkt, in denen sich die Anzeige auf eine Tat bezieht, die gegen das konkrete Opfer, mit dem der „Kunde" sexuellen Kontakt hatte, gerichtet ist. Auch bei der allgemeinen Kronzeugenregelung gemäß § 46b StGB bedarf es eines zwischen der begangenen und der offenbarten Tat bestehenden inneren Zusammenhangs. Für den mit § 232a Absatz 6 Satz 2 StGB-E vorgeschlagenen Strafaufhebungsgrund, der im Gegensatz zu § 46b StGB ein obligatorisches Absehen von Strafe vorsieht, sollten deshalb keine geringeren Anforderungen gestellt werden.

Soweit sowohl die Voraussetzungen dieser Vorschrift als auch diejenigen des § 46b StGB vorliegen, geht Absatz 6 Satz 2 als günstigere Regelung vor (vgl. für die parallele Problematik in § 261 Absatz 9 StGB Fischer, StGB, a. a. O., § 261 Rn. 50). Ist die Straffreiheit nach Satz 2 ausgeschlossen, kann der Täter noch eine Vergünstigung nach § 46b StGB unter den dort genannten Voraussetzungen erlangen.

Zu § 232b StGB-E (Zwangsarbeit)

Es wird vorgeschlagen, in § 232b StGB-E einen der Zwangsprostitution nach § 232b StGB-E entsprechenden Straftatbestand der Zwangsarbeit zu schaffen. Dieser orientiert sich im Wesentlichen an dem geltenden § 233 StGB, der missverständlich als „Menschenhandel" zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft bezeichnet wird.

Zu § 232b Absatz 1 StGB-E

Der Ausschuss schlägt vor, den wesentlichen Regelungsgehalt des geltenden § 233 Absatz 1 StGB zukünftig als neuen Straftatbestand der „Zwangsarbeit" in § 232b Absatz 1 StGB-E zu erfassen. Der vom Ausschuss vorgeschlagene Strafrahmen orientiert sich deshalb auch an dem des geltenden § 233 Absatz 1 StGB. Trotz der gerade auch an § 233 StGB geäußerten Kritik soll auf eine Regelung, die das dort genannte Verhalten strafrechtlich sanktioniert, nicht grundsätzlich verzichtet werden, weil es sich zweifellos um strafwürdiges Unrecht handelt.

Der Ausschuss empfiehlt, den Straftatbestand zukünftig als „Zwangsarbeit“ zu bezeichnen. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definierte 1930 in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über Zwangs- und Pflichtarbeit die „Zwangsarbeit“ als unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Strafe ausgeübt wird. In der medialen und politischen Debatte wird „Zwangsarbeit“ ebenfalls als eine Arbeit bezeichnet, zu der ein Mensch unter Androhung einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels gegen seinen Willen gezwungen wird.

Auch zu § 232b StGB-E schlägt der Ausschuss vor, der vom Bundesgerichtshof zu § 232 StGB vorgenommenen Auslegung des Begriffs „Ausnutzung einer Zwangslage“ durch den Zusatz der „persönlichen oder wirtschaftlichen [Zwangslage]“ stärker Ausdruck zu verleihen. Daneben soll ebenso das Tatmittel der „Ausnutzung der Hilflosigkeit des Opfers, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ beibehalten bleiben. Schließlich empfiehlt der Ausschuss, auch bei § 232b StGB-E in Bezug auf Opfer unter 21 Jahren auf das Erfordernis eines Tatmittels zu verzichten, um das Schutzniveau des geltenden § 233 Absatz 1 Satz 2 StGB aufrechtzuerhalten.

Die ausbeutenden Tätigkeiten oder Verhältnisse, zu denen bzw. in die das Opfer gebracht wird, können in erster Linie ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse, aber auch Verhältnisse, die der Sklaverei, Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft ähneln oder entsprechen, sowie Betteltätigkeiten sein. Auf die Aufnahme des Veranlassens des Opfers zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen soll hingegen im Hinblick auf die Strafbarkeit der Anstiftung verzichtet werden.

Zu § 232b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E

In § 232b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E soll der Fall erfasst werden, dass Ergebnis des Einsatzes der genannten Tatmittel ist, dass das Opfer eine ausbeuterische Beschäftigung im Sinne des § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E aufnimmt oder fortsetzt.

Für die Auslegung des Begriffs „ausbeuterische Beschäftigung“ gelten zunächst die insoweit zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 StGB-E getroffenen Ausführungen. Da für eine Strafbarkeit nach § 232b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E in Bezug auf Opfer unter 21 Jahren die Anwendung eines Tatmittels nicht erforderlich ist, kommt in diesen Fällen der Frage, ob es sich bei der aufgenommenen Tätigkeit um eine „ausbeuterische Beschäftigung“ handelt, maßgebliche, d. h., strafbegründende Bedeutung zu. Ebenso wie bei § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist mit „Beschäftigung“ der Begriff im Sinne von § 7 SGB IV gemeint und es wird nur die „Arbeit um des Lohnes willen“ erfasst, hingegen nicht Freundschaftsdienste, Ehrenamt, Arbeit in der Freizeit und familiäre Mithilfe. Liegt unter Berücksichtigung dieser Kriterien tatsächlich bei einer Person unter 21 Jahren eine „Beschäftigung“ im Sinne von § 7 SGB IV vor, etwa im Rahmen einer „Ferienarbeit“, zu der Eltern ihr Kind veranlasst haben, ist für die weitere Prüfung maßgeblich, ob diese Beschäftigung einen „ausbeuterischen“ Charakter hat. Für die insoweit durchaus wesentliche Beurteilung des gezahlten Lohnes ist gleichermaßen wie bei § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, sofern es widererwartend keine anderen rechtlichen Kriterien wie beispielsweise bindende Tarifverträge gibt, zu berücksichtigen, dass auch von dem Anwendungsbereich des MiLoG gemäß § 22 MiLoG u. a. Kinder und Jugendliche, d. h. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ohne abgeschlossene Berufsausbildung ausgenommen sind. Wird eine Person über 18, aber unter 21 Jahren beispielweise zu einer „Ferienarbeit“ veranlasst, die nicht mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergütet wird, bedarf es einer konkreten Einzelfallprüfung, ob damit zugleich eine unangemessene und gewissenlose Nutzung der Leistungen dieser Person, d. h. ohne Rücksicht auf deren persönliche oder wirtschaftliche Belange sowie auf die Folgen für diese Person, verbunden ist. In der Regel wird man dies gerade bei zeitlich sehr begrenzten „Ferienarbeiten“ nicht annehmen können.

Vom Lohnwucher nach § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB unterscheidet sich § 232b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E zum einem im Hinblick auf die angewandten Tatmittel. So wird z. B. bei § 291 StGB auch die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit erfasst. Zum anderen stellt § 291 Absatz 1 Satz 1 StGB bereits das Versprechen-Lassen eines Vermögensvorteils unter Strafe. § 291 StGB ist insoweit auch ein Vermögensgefährdungsdelikt. Die damit verbundene Vorverlagerung der Strafbarkeit rechtfertigt auch den im Vergleich zu § 232b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E niedrigeren Strafrahmen für § 291 StGB. Schließlich erfasst § 291 StGB „lediglich“ ein Missverhältnis zwischen der „Leistung“ (d. h. beim Lohnwucher der Lohn) und „Vermögensvorteil“ (Arbeitsleistung). Demgegenüber bezieht § 232b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E die – gesamten – Arbeitsbedingungen, die

nicht ausschließlich durch die Entlohnung gekennzeichnet sind, für die Beantwortung der Frage, ob ein auffälliges Missverhältnis vorliegt, ein.

Zu § 232b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E

In § 232b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E sollen die bereits bislang in § 233 Absatz 1 Satz 1 StGB genannten Fälle erfasst werden, dass das Opfer in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft, die per se ausbeutend sind, gebracht wird. Zur konkreten Formulierung vgl. die Begründung zu § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB-E.

Zu § 232b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E

§ 232b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E soll die Aufnahme von Betteltätigkeiten, durch die das Opfer ausbeutet wird, erfassen, um einen umfassenden strafrechtlichen Schutz zu gewährleisten. Betteltätigkeiten stellen mangels Gegenleistung zwar keine der Arbeit vergleichbare Beschäftigung dar. Sie sind jedoch im Hinblick auf die Gewinnträchtigkeit für den Täter ebenfalls häufig Gegenstand einer Ausbeutung.

Zu § 232b Absatz 2 StGB-E

§ 232b Absatz 2 StGB-E sieht eine Regelung der Strafbarkeit des Versuchs vor, die bis-lang auch § 233 Absatz 2 StGB enthält.

Zu § 232b Absatz 3 StGB-E

Ebenso wie zu § 232a Absatz 3 StGB-E schlägt der Ausschuss vor, die bislang in § 233 Absatz 3 in Verbindung mit § 232 Absatz 4 Nummer 1 StGB geregelten schweren Tatmittel auch in § 232b Absatz 3 StGB-E durch eine Bezugnahme auf § 232a Absatz 3 StGB-E aufzunehmen. Der vom Ausschuss vorgeschlagene Strafrahmen orientiert sich dabei an dem des geltenden § 233 Absatz 3 in Verbindung mit § 232 Absatz 4 StGB.

Zu § 232b Absatz 3 Nummer 1 StGB-E

In § 232b Absatz 3 Nummer 1 StGB-E soll das Veranlassen des Opfers zur Aufnahme oder Fortsetzung einer ausbeuterischen Beschäftigung im Sinne des § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E erfasst werden, wenn dies unter Anwendung der erschwerenden Tatmittel Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel und List erfolgte.

Zu § 232b Absatz 3 Nummer 2 StGB-E

In § 232b Absatz 3 Nummer 2 StGB-E soll das Veranlassen des Opfers, sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse zu begeben, die dem entsprechen oder ähneln und die per se ausbeutend sind, erfasst werden, wenn das Veranlassen unter Anwendung der erschwerenden Tatmittel Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel und List erfolgte.

Zu § 232b Absatz 3 Nummer 3 StGB-E

In § 232b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E soll schließlich das Veranlassen des Opfers zur Aufnahme oder Fortsetzung einer ausbeuterischen Bettelei unter Anwendung erschwerender Tatmittel erfasst werden.

Zu § 232b Absatz 4 StGB-E

Mit der in § 232b Absatz 4 StGB-E vorgeschlagenen Verweisung auf § 232a Absatz 4 StGB-E sollen auch im Bereich der erzwungenen Arbeit die Qualifikationstatbestände des geltenden § 233 Absatz 3 in Verbindung mit § 232 Absatz 3 StGB übernommen werden. Der Ausschuss empfiehlt, mit der vorgeschlagenen Verweisung zugleich auch bei § 232b StGB-E die Qualifikationstatbestände aus systematischen Gründen an die Voraussetzungen des § 232 Absatz 3 StGB-E anzupassen und den Fall der Anwendung eines erschwerenden Tatmittels bei gleichzeitiger Verwirklichung eines der Qualifikationsmerkmale des § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB-E mit einer höheren Strafe als bislang zu bedrohen.

Mit der vorgeschlagenen Verweisung auf § 232a Absatz 5 StGB-E empfiehlt der Ausschuss zudem, auch für § 232b StGB-E die Strafzumessungsregelungen für minder schwere Fälle vorzusehen. Auch § 233 Absatz 3 StGB verweist bislang auf eine entsprechende Regelung in § 232 Absatz 5 StGB. Abweichend davon soll zukünftig jedoch – wie auch für § 232a StGB-E empfohlen – für minder schwere Fälle des Absatzes 3 der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren abgesenkt werden anstatt wie bisher auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Zu § 233 StGB-E (Ausbeutung der Arbeitskraft)

Der Ausschuss schlägt vor, zur Ergänzung der bereits bestehenden arbeitsrechtlichen Straf- und Bußgeldtatbestände und des bisherigen § 233 StGB (nunmehr § 232b StGB-E) einen neuen Straftatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft einzuführen.

Die Ausbeutung der Arbeitskraft soll dabei auch in der Überschrift herausgestellt werden, weil sie gegenüber der Ausbeutung bei der Bettelei oder der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen die häufigste und verbreitetste Form der Ausbeutung darstellt.

Zu § 233 Absatz 1 StGB-E

Der Ausschuss schlägt mit § 233 Absatz 1 StGB-E die Einführung eines neuen Straftatbestandes vor, der eine Lücke in der geltenden Rechtslage schließen soll. Der geltende § 233 StGB, dessen Regelungsgehalt zukünftig in § 232b StGB-E (Zwangsarbeit) Eingang finden soll, stellt nur das Bringen des Opfers dazu, ein ausbeuterisches Beschäftigungsverhältnis einzugehen, unter Strafe, jedoch nicht die Ausbeutung der Arbeitskraft als solche. Dies führt vor allem dann zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Täter die Entschließung des Opfers zur Aufnahme oder Fortsetzung einer ausbeuterischen Beschäftigung durch die Ausnutzung einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit herbeigeführt hat, er aber dennoch wirtschaftlichen Profit aus der schlechten Beschäftigung schlägt und in Kenntnis der Situation des Opfers dieses unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten lässt.

Der Ausschuss empfiehlt, diese Lücke durch eine Neuregelung in § 233 Absatz 1 StGB-E zu schließen. Zukünftig soll unter Strafe gestellt werden, wenn der Täter eine andere Person unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit zu den in § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E bezeichneten Bedingungen, d. h. zu ausbeuterischen Bedingungen, beschäftigt oder bei der Bettelei oder der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ausbeutet. Der neue Straftatbestand soll durch zwei wesentliche Merkmale gekennzeichnet sein: die Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit einerseits und die Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen oder die Ausbeutung bei der Bettelei oder der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen andererseits. Im Gegensatz zum geltenden § 233 StGB bzw. zu der vorgeschlagenen Neuregelung in § 232b StGB-E soll es bei dem zukünftigen Straftatbestand der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ nicht darauf ankommen, ob der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, d. h. dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Es genügt, dass der Täter die schlechte Situation des Opfers, mit der eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten verbunden ist, kennt und er dies für sich nutzbar macht, indem er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt oder dessen Bettelei ausnutzt.

Der Ausschuss empfiehlt für die notwendige Anwendung unlauterer Tatmittel auch hier die Bezeichnung „Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ zu wählen; zur Begründung vgl. die Erläuterungen zu § 232 StGB-E. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Schutzstandards empfiehlt der Ausschuss zudem, auch bei § 233 StGB-E in Bezug auf Opfer unter 21 Jahren auf das Erfordernis eines Tatmittels zu verzichten. Insbesondere besteht im Hinblick auf die Ausbeutung bei der Bettelei und der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ein entsprechendes Bedürfnis, weil häufig minderjährige Personen Opfer dieser Ausbeutungsformen sind.

Der vom Ausschuss vorgeschlagene Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) ist niedriger als derjenige, den der Ausschuss für § 232b StGB-E empfiehlt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass mit dem von § 233 StGB-E zu erfassenden Verhalten – im Gegensatz zu § 232b StGB-E – nicht die unlautere Beeinflussung der Willensentschließung des Opfers, überhaupt erst einmal eine solche Tätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen, sanktioniert wird. Einer solchen unlauteren Willensbeeinflussung wohnt aber in der Regel noch größeres Unrecht inne als dem bloßen Ausnutzen einer für den Täter günstigen und für das Opfer schlechten Lage.

In Bezug auf den Gegenstand der Ausbeutung schlägt der Ausschuss vor, neben der ausbeuterischen Beschäftigung im Sinne des § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E auch die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei oder der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen aufzunehmen. Es handelt sich bei diesen Tätigkeiten zwar nicht um Beschäftigungen im Sinne des Arbeitsrechtes. Gleichwohl werden diese Tätigkeiten im Hinblick auf die Gewinnträchtigkeit für den Täter häufig wie eine Dienstleistung genutzt. Auch Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie

benennt neben der Zwangsarbeit als Ausbeutungsformen „erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, […] sowie die Ausnutzung strafbarer Handlungen“.

Für die Auslegung des Begriffs „ausbeuten“ gelten die insoweit zu § 232 Absatz 1 StGB-E getroffenen Ausführungen.

Zu § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E

In § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E soll die Ausbeutung im Rahmen einer Beschäftigung erfasst werden. Hinsichtlich der Abgrenzung des § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E vom Lohnwucher nach § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB wird auf die Ausführungen zur Abgrenzung des Lohnwuchers zur Zwangsarbeit nach § 232b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E verwiesen.

Zu § 233 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E

Unter § 233 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E schlägt der Ausschuss vor, die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei zu regeln.

Zu § 233 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E

Unter § 233 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E schlägt der Ausschuss vor, die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen zu regeln.

Zu § 233 Absatz 2 StGB-E

Zu Nummer 1 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt die Tatbegehung zu Lasten eines Opfers unter 18 Jahren als Qualifikationstatbestand auszugestalten, weil diese Opfer besonders schutzbedürftig sind und deren Ausnutzung mit einem erhöhten Unrecht verbunden ist. Auch aus systematischen Gründen orientiert sich der Vorschlag an der Altersgrenze der Qualifikationstatbestände in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 232a Absatz 4, § 232b Absatz 4 StGB-E.

Zu Nummer 2 StGB-E

Der Ausschuss schlägt vor, in § 233 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E die schwere körperliche Misshandlung bei der Tat als Qualifikationsmerkmal aufzunehmen, ebenso die durch die Tat oder durch eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig verursachte Todesgefahr oder schwere Gesundheitsschädigung. Auch insoweit empfiehlt sich aus systematischen Gründen ein Gleichlauf zu den Qualifikationsmerkmalen in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 232a Absatz 4, § 232b Absatz 4 StGB-E.

Zu Nummer 3 StGB-E

Für § 233 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E schlägt der Ausschuss das strafschärfende Qualifikationsmerkmal vor, dass der Täter das Opfer durch das Vorenthalten der für dessen Tätigkeit üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits beim Opfer vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert. Einen ähnlichen Qualifikationstatbestand sieht das Gesetz beim Straftatbestand des Wuchers in § 291 Absatz 2 Nummer 1 StGB vor. Vergleichbare Situationen sind auch bei der Ausbeutung der Arbeitskraft denkbar und sollten strafschärfend Berücksichtigung finden.

Ursache für die wirtschaftliche Not muss das Vorenthalten der Gegenleistung für eine Tätigkeit des Opfers sein, die üblicherweise für eine solche oder vergleichbare Tätigkeit zu zahlen wäre. Die Vorenthaltung muss sich dabei nicht auf das gesamte übliche Entgelt beziehen, sondern es genügt, wenn der übliche Lohn nicht vollständig gezahlt wird.

Für § 291 Absatz 2 Nummer 1 StGB ist anerkannt, dass es nicht genügt, wenn die dort genannte wirtschaftliche Not durch die Tat nur verschärft wird. Der Ausschuss empfiehlt deshalb ausdrücklich für § 233 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E die Alternative der erheblichen Vergrößerung der wirtschaftlichen Not aufzunehmen. Denn im Falle einer – ggf. persönlichen und – wirtschaftlichen Zwangslage würde ein Verzicht auf diese Alternative dazu führen, dass das Qualifikationsmerkmal des Bringens in wirtschaftliche Not regelmäßig nicht mehr erfüllt werden kann, denn in dieser wird sich das Opfer bereits befinden. Es ist aber nicht hinnehmbar, dass der Täter unter diesen Umständen besser gestellt werden soll. Es muss daher genügen, wenn der Täter die bereits vorhandene wirtschaftliche Not des Opfers noch erheblich vergrößert.

Zu Nummer 4 StGB-E

In § 233 Absatz 2 Nummer 4 StGB-E soll schließlich die bandenmäßige Begehung als Qualifikation erfasst werden.

Zu § 233 Absatz 3 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt, in § 233 Absatz 3 StGB-E auch den Versuch der Tat unter Strafe zu stellen.

Zu § 233 Absatz 4 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt, in § 233 Absatz 4 StGB-E Strafzumessungsregelungen für minder schwere Fälle der Absätze 1 und 2 vorzusehen. Dies kommt beispielsweise in Fällen einer nur kurzfristigen Beschäftigung in Betracht oder wenn das Missverhältnis nur knapp die Grenze der „Auffälligkeit“ überschreitet.

Zu § 233 Absatz 5 Satz 1 StGB-E

§ 233 Absatz 5 Satz 1 StGB-E enthält eine gesonderte Regelung mit Verhaltensweisen, die typischerweise der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 Absatzes 1 Nummer 1 StGB-E Vorschub leisten. Dieses Verhalten erscheint deshalb strafwürdig, weil es sich die in der Regel gegebene Schwächesituation der Opfer der Ausbeutung der Arbeitskraft zu Nutze macht und diese Ausbeutung dabei noch fördert.

Ohne die vorgeschlagene Regelung wären die genannten Handlungen des Vorschub-Leistens nicht in jedem Fall als Beihilfe zur Ausbeutung der Arbeitskraft oder sogar Mittäterschaft strafbar bzw. nur schwer nachweisbar. Im Übrigen wird auch eine Strafbarkeit wegen Wuchers gemäß § 291 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StGB nicht immer gegeben sein, weil dies voraussetzen würde, dass sich der Vermittler oder Vermieter für seine Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, der in einem auffälligen Missverhältnis zu der von ihm zu erbringenden Leistung (Vermittlungstätigkeit, Zurverfügungstellung von Geschäfts- oder Wohnräumen) steht. Ein solches Missverhältnis muss aber nicht in jedem Fall vorliegen. Mit der Strafandrohung für ein der Ausbeutung der Arbeitskraft Vorschub leistendes Verhalten können die Sensibilität und das Bewusstsein für derart schwerwiegende Straftaten wie Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft gestärkt werden und den Tätern dieser Straftaten durch eine Verringerung ihrer weiteren Profiteure in gewissem Umfang die Grundlage für ihre Machenschaften entzogen werden.

Zu § 233 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StGB-E

Tathandlung nach § 233 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StGB-E soll das Vermitteln einer ausbeuterischen Beschäftigung sein. Erfasst werden soll damit das Herstellen eines bisher nicht oder nicht mit der gleichen Zielrichtung bestehenden Kontaktes zwischen der Person, die zukünftig der ausbeuterischen Beschäftigung nachgehen soll, und dem Täter einer Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E, d. h. demjenigen, der dieses Opfer unter Ausnutzung dessen Zwangslage etc. beschäftigen wird. Ähnlich wie bei § 180 Absatz 1 Nummer 1 StGB ist die Tat vollendet, wenn der Kontakt tatsächlich zustande gekommen ist. Das bloße Werben, beispielweise durch Anzeigen in der Zeitung oder im Internet, genügt für sich noch nicht. Dagegen muss es nicht zur eigentlichen Beschäftigung des Opfers gekommen sein.

Zu § 233 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 StGB-E

Tathandlung nach § 233 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 StGB-E soll die Vermietung von Geschäftsräumen sein. Die Vermietung der Geschäftsräume kommt sowohl an einen Täter einer Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E als auch an das – ggf. erst zukünftige – Opfer einer solchen Tat in Betracht. Letzteres kann vor allem dann eine Rolle spielen, wenn das Opfer einer Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E im Rahmen einer vermeintlichen Scheinselbständigkeit beschäftigt und ausgebeutet werden soll.

Zu § 233 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 StGB-E

Schließlich empfiehlt der Ausschuss auch, die Vermietung von Räumen zum Wohnen an ein – ggf. erst zukünftiges – Opfer einer Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E zu erfassen. Auch die Vermietung von Wohnraum an die Personen, die bereits Opfer einer Ausbeutung der Arbeitskraft sind oder die es werden sollen, kann besonders geeignet sein, der Ausbeutung Vorschub zu leisten.

Zu denken ist namentlich an Fallkonstellationen, in denen der Vermieter üblicherweise immer an die Beschäftigten des Täters einer Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E Wohnraum vermietet und sich dies beispielweise

aufgrund der örtlichen Nähe zum Arbeitsplatz besonders anbietet oder der Täter einer Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E regelmäßig seine Beschäftigen auf den möglichen Wohnraum bei dem Vermieter hinweist. Letzteres dürfte im Hinblick auf die Annahme einer strafbaren Beihilfe des Vermieters dann Probleme bereiten, wenn sich lediglich ein Hinweis des Arbeitgebers auf den Vermieter – und nicht umgekehrt – nachweisen lässt und der Hinweis unverbindlich erscheint.

Die Erfassung der Vermietung von Wohnraum an Personen, die bereits Opfer einer Ausbeutung der Arbeitskraft sind oder die es werden sollen, ist auch mit Blick auf den Umstand, dass diesen Opfern Wohnraum grundsätzlich nicht versagt bleiben soll, nicht zu weitreichend. Ein „Vorschub-Leisten" – der Begriff wird bislang in § 180 Absatz 1 StGB sowie in § 233a StGB verwendet – liegt erst vor, wenn der Täter mit dem Verhalten günstigere Bedingungen schafft, die die Begehung der Tat zumindest erleichtern. Dabei muss die Möglichkeit des tatbestandlichen Erfolges zumindest in greifbare Nähe gerückt sein (so zu § 180 Schönke/Schröder-Eisele a. a. O., § 180 Rn. 6; zu § 232a Schönke/Schröder-Eisele a. a. O., § 233a Rn. 5). Erfasst wird zudem die Vermietung von Räumen zu Wohnzwecken nur dann, wenn der Vermieter von der Ausbeutung Kenntnis hat und diese auch fördern will oder er die Förderung der Ausbeutung durch seine Vermietung zumindest billigend in Kauf nimmt. Das Bewusstsein, dass es irgendwann einmal zu der Ausbeutung der Arbeitskraft kommen könnte, genügt dafür noch nicht (so auch zu § 180 Absatz 1 Satz 1 StGB Schönke/Schröder-Eisele, a. a. O. § 180 Rn. 27). Vielmehr muss sich die Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E, die durch die Vermietung gefördert werden soll, schon in gewissem Umfang konkretisiert haben.

Eine Vermietung von Räumen zum Wohnen aus karitativen Gründen wird von der vorliegenden Regelung gerade nicht erfasst. Häufig wird die Zurverfügungstellung von Wohnraum aus solchen Gründen bereits unentgeltlich erfolgen, so dass schon keine tatbestandsmäßige Vermietung vorliegt. Wenn eine Gegenleistung, z. B. zur Erstattung der dem Vermieter entstehenden Unkosten, vereinbart ist und der Vermieter um die Ausbeutung des Mieters im Rahmen einer Beschäftigung weiß, diese aber gerade nicht befördern, sondern lediglich der Wohnungslosigkeit des Mieters vorbeugen möchte, handelt der Vermieter gerade nicht mit Vorsatz im Hinblick auf ein „Vorschub leisten".

Zu § 233 Absatz 5 Satz 2 StGB-E

Sollte tatsächlich eine Beihilfe oder gar Mittäterschaft in Bezug auf eine Tat nach § 233 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E vorliegen bzw. lässt sich diese nachweisen, soll der Täter auch dementsprechend bestraft werden. Dem dient die vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel.

Zu § 233a StGB-E (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

Der vom Ausschuss vorgeschlagene neue Straftatbestand des § 233a StGB-E soll besonders gravierende Ausbeutungsfälle strafrechtlich erfassen. Er soll sich nicht auf die Ausbeutung der Arbeitskraft beschränken, sondern auch andere Ausbeutungsverhältnisse – etwa in der Prostitution – mit Strafe bewehren.

Zu § 233a Absatz 1 StGB-E

Der Ausschuss schlägt vor, in § 233a Absatz 1 StGB-E einen weiteren neuen Straftatbestand in Bezug auf die Ausbeutung von Menschen zu regeln.

Derartige Ausbeutungsverhältnisse sind einerseits durch Elemente von Freiheitsberaubung, z. B. mittels Einsatz von Gewalt, Nötigung und Zwang, gekennzeichnet. Andererseits weisen diese Verhältnisse zugleich ein extremes Missverhältnis zwischen Leistung des Opfers und Gegenleistung des Täters auf. Beide Umstände führen dazu, dass in keinem Fall mehr nachvollziehbar angenommen werden kann, dass ein solches Ausbeutungsverhältnis freiwillig eingegangen wurde. Da in diesen Fällen ein (tatbestandsausschließendes) Einverständnis infolge der fehlenden Freiwilligkeit strafrechtlich unerheblich wäre, kann die mangelnde Zustimmung des Opfers bei Vorfinden solcher extremen Ausbeutungsverhältnisse grundsätzlich unterstellt und eine Verletzung des Rechtsgutes der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit angenommen werden.

Die strafbare Handlung ist in diesen Fällen zweigeteilt: Zum einen beraubt der Täter das Opfer seiner Freiheit. Zum anderen nutzt er die dadurch geschaffene Lage und beutet das Opfer auf verschiedene Weise aus. Der erste die Freiheit entziehende Akt begründet zugleich das Tatmittel – die dadurch geschaffene Lage – zur Ausbeutung des Opfers.

Das „Einsperren“ als Mittel der Freiheitsberaubung ist gleichbedeutend mit dem Einsperren in § 239 StGB. „Auf andere Weise“ kann das Opfer – wie auch bei § 239 StGB – der Freiheit beraubt werden durch jedes Mittel, das tauglich ist, dem Opfer die Fortbewegungsfreiheit zu nehmen. Dafür kommen insbesondere Gewalt und Drohung in Betracht, wobei für letztere auch im Hinblick auf § 240 StGB die Drohung mit einem empfindlichen Übel allein nicht genügt. Vielmehr muss es sich um eine Drohung wenigstens mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben handeln (siehe auch Fischer a. a. O, § 239 Rn. 8).

In Bezug auf den Gegenstand der Ausbeutung empfiehlt der Ausschuss, in § 233a StGB-E neben den schon zu § 233 Absatz 1 StGB-E vorgeschlagenen Ausbeutungsformen auch die Ausbeutung in der Prostitution zu erfassen. „Einfache“ Formen der Ausbeutung in der Prostitution werden durch die bestehenden Strafvorschriften der §§ 180a, 181a StGB erfasst.

Für die Auslegung des Begriffs „ausbeuten“ gelten – gleichermaßen wie bei § 233 Absatz 1 StGB-E – die insoweit zu § 232 Absatz 1 StGB-E getroffenen Ausführungen.

Der vom Ausschuss vorgeschlagene Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist gegenüber dem Strafrahmen des § 233 Absatz 1 StGB-E erhöht, weil auch die Freiheitsberaubung gegenüber dem Opfer das Unrecht der Tat erhöht.

Zu § 233a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E

In § 233a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E soll – im Gegensatz zu der neuen Regelung zur „Ausbeutung der Arbeitskraft“ in § 233 StGB-E – auch die Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution erfasst werden, weil ein Schwerpunkt des Unrechts dieses Verhaltens auch in dem freiheitsentziehenden Charakter der Handlung liegt, der nicht bereits von den §§ 180a, 181a StGB erfasst wird.

Zu § 233a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E

In § 233a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E soll die Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen in der durch die Freiheitsberaubung geschaffenen Lage erfasst werden.

Zu § 233a Absatz 1 Nummer 3 StGB-E

§ 233a Absatz 1 Nummer 3 StGB-E soll den Fall erfassen, dass der Täter die durch die Freiheitsberaubung geschaffene Lage ausnutzt, um das Opfer bei der Ausübung von dessen Betteltätigkeiten auszubeuten.

Zu § 233a Absatz 1 Nummer 4 StGB-E

§ 233a Absatz 1 Nummer 4 StGB-E soll den Fall erfassen, dass der Täter die durch die Freiheitsberaubung geschaffene Lage nutzt, um das Opfer bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen des Opfers auszubeuten.

Zu § 233a Absatz 2 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt – ebenso wie in § 233 Absatz 3 StGB-E – auch den Versuch einer Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach Absatz 1 unter Strafe zu stellen.

Zu § 233a Absatz 3 StGB-E

Schließlich schlägt der Ausschuss vor, in § 233a Absatz 3 StGB-E für den Fall, dass gleichzeitig eines der Qualifikationsmerkmale des § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 StGB-E erfüllt ist, eine höhere Mindeststrafe vorzusehen als diejenige, die für Taten nach Absatz 1 vorgesehen ist. Die zusätzliche Verwirklichung eines dieser Qualifikationsmerkmale erhöht den Unrechtsgehalt der Tat.

Zu § 233a Absatz 4 StGB-E

Zudem empfiehlt der Ausschuss die Regelung eines minder schweren Falles der Absätze 1 und 3 (§ 233a Absatz 4 StGB-E). Diese kommt beispielsweise in Fällen einer nur kurzfristigen Beschäftigung oder Freiheitsberaubung in Betracht oder wenn das Missverhältnis nur knapp die Grenze der „Auffälligkeit“ überschreitet.

Zu Nummer 6 (§ 233b StGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 233b Absatz 1 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, soweit die bisher in § 233b Absatz 1 StGB in Bezug genommenen Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB zukünftig in den Vorschriften der §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und des § 232b StGB-E erfasst werden sollen. Darüber hinaus kann aber auch die Anordnung der Führungsaufsicht in den Fällen des § 233 Absatz 1 bis 4 StGB-E sowie des § 233a StGB-E sachgerecht sein.

Zu Buchstabe b (§ 233b Absatz 2 StGB-E)

Auch dabei handelt sich zunächst insoweit um eine Folgeänderung, wie die bisher in § 233b Absatz 1 StGB in Bezug genommen Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB zukünftig in den Vorschriften der §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und des § 232b StGB-E erfasst werden sollen. Darüber hinaus kann aber auch die Anordnung des erweiterten Verfalls gemäß § 73d StGB in den Fällen des § 233 StGB-E, einschließlich des Absatzes 5, sowie in Fällen des § 233a StGB-E sachgerecht sein.

Zu Nummer 7 (§ 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StGB-E)

Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung, wie die bisher in § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StGB in Bezug genommen Vergehen nach § 232 Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 und 2 sowie § 233a StGB zukünftig in § 232 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2 sowie § 232b Absatz 1 und 2 StGB-E geregelt werden. Darüber hinaus sollen die Absätze 1 bis 3 des neuen Straftatbestandes der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB-E) sowie § 233a Absatz 1 und 2 StGB-E (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) in den Geldwäschevortatenkatalog aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG)

Artikel 2 schlägt eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor, die mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen 49. Strafrechtsänderungsgesetz – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht – im Zusammenhang steht. Mit diesem Gesetz wurde § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) neu gefasst. Nach § 201a Absatz 3 StGB macht sich nunmehr strafbar, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder wer sie sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von § 201a Absatz 3 StGB mit den Straftaten, die in ein erweitertes Führungszeugnis eingetragen werden, empfiehlt der Ausschuss, das BZRG dergestalt zu ändern, dass auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB in das erweiterte Führungszeugnis eingetragen werden. Dazu bedarf es einer Aufnahme des § 201a Absatz 3 StGB in § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BZRG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII)

Der Ausschuss schlägt zudem vor, auch den Katalog der Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII insoweit zu erweitern, als dass auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB zu einem Tätigkeitsausschluss in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führen. Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die bisher § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannt sind und zu einem solchen Tätigkeitsausschluss führen, vergleichbar.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Artikel 4 enthält Folgeänderungen, die durch die Neufassung der §§ 232 ff. StGB-E bedingt sind.

Zudem ergeben sich bei verschiedenen gesetzlichen Vorschriften mittelbar Folgeänderungen bzw. Erweiterungen durch die Beibehaltung der jeweiligen Verweisung auf die „§§ 232 bis 233a StGB“, weil mit der Neufassung der §§ 232 bis 233a StGB auch eine Verweisung auf die neuen Regelungen in den §§ 233, 233a StGB-E einhergeht.

Dies betrifft zunächst mittelbare Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und zwar in

– § 171b Absatz 2 GVG,

– § 255a Absatz 2 StPO,

- § 395 Absatz 1 Nummer 4 StPO und
- § 397a Absatz 1 Nummer 5 StPO.

Diese Regelungen nehmen jeweils auch die §§ 232 bis 233a StGB in Bezug. Diese Verweisung soll in den genannten Vorschriften beibehalten werden und somit auch die neuen §§ 233 und 233a StGB mit umfassen. Die Verweisungen in § 255a Absatz 2, § 397a Absatz 1 Nummer 5 StPO und § 171b GVG dienen dem Schutz von Personen unter 18 Jahren, damit also Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche, die Opfer der neuen Straftatbestände „Ausbeutung der Arbeitskraft“ und „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“ werden, sind in der Regel aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen und bedürfen des besonderen Schutzes. Da die neu geschaffenen Straftatbestände hinsichtlich der Schwere der Delikte mit denen nach den bislang geltenden Vorschriften der §§ 232, 233, 233a StGB vergleichbar sind, ist es auch sinnvoll, den Opfern den gleichen Schutzstandard zu gewähren. Gleiches gilt auch für § 395 Absatz 1 Nummer 4 StPO, der das Recht auf Nebenklage regelt. Sowohl unter Opferschutzgesichtspunkten als auch im Hinblick auf die Schwere der Tat ist es sinnvoll, dass künftig auch die neuen Regelungen der §§ 233, 233a StGB-E in den Katalog der Nebenklagedelikte aufgenommen werden.

Ebenso empfiehlt der Ausschuss den Bezug in § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und § 69 Absatz 4 BZRG auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den „§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches“ beizubehalten und damit zukünftig auch Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 233, 233a StGB-E zu erfassen. Die vom Ausschuss empfohlenen Regelungen in den §§ 232 bis 233a StGB-E betreffen auch Straftaten gegen die persönliche Freiheit von Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie sind in § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und § 69 Absatz 4 BZRG, durch die der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen und Heranwachsenden Rechnung getragen wird, daher aufzuführen, was durch die Beibehaltung der Bezugnahme auf die „§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches“ erfolgt.

Außerdem schlägt der Ausschuss vor, das in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestehende Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen, die rechtskräftig wegen Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB verurteilt worden sind, beizubehalten. Die damit verbundene Einbeziehung von Verurteilungen wegen Straftaten nach § 232 Absatz 5 und den §§ 233, 233a StGB-E dient gleichermaßen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss den in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII enthaltenen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch zukünftig in Bezug auf rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB beizubehalten. Die damit verbundene Einbeziehung auch der Verurteilungen wegen Straftaten nach § 232a Absatz 5 und den §§ 233, 233a StGB-E dient gleichermaßen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Zu Absatz 1 (Nummer 10 Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der Anlage zur AZRG-DV-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die an die zu § 25 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom Ausschuss empfohlene Folgeänderung anknüpft, denn in Nummer 10 Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung wird § 25 Absatz 4a AufenthG in Bezug genommen. Es ist daher an dieser Stelle auf dieselben Straftatbestände des StGB-E zu verweisen, wie dies der Ausschuss für § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG-E empfiehlt. Zur Begründung wird deshalb auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Zu Absatz 2 (§ 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Bezug auf die Erfassung des Regelungsgehalts der geltenden §§ 232, 233, 233a StGB in den zukünftigen neuen Straftatbeständen Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach den §§ 232, 232a und 232b StGB-E.

Die bisher in § 233a StGB als „Förderung des Menschenhandels“ geregelten Tathandlungen finden sich künftig in § 232 StGB-E (Menschenhandel). Auf diese Paragraphen ist daher in § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG-E Bezug zu nehmen. Darüber hinaus erfasst § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG nach geltendem Recht auch die in den §§ 232, 233 StGB genannten Tathandlungen, die nun künftig in den §§ 232a, § 232b StGB-E enthalten sind. Auch insoweit erfolgt daher eine Bezugnahme in § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG-E.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, auch die neuen Straftatbestände der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB-E und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gemäß § 233a StGB-E in § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG-E in Bezug zu nehmen. Die genannten Regelungen sind von der Zielsetzung der Richtlinie 2004/81/EG, deren Umsetzung § 25 Absatz 4a AufenthG dient, umfasst: Nach Erwägungsgrund 2 der Richtlinie geht es bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung auch um die Vermeidung der wirtschaftlichen Ausbeutung von Zuwandern. Dies ist aber gerade Gegenstand der von den §§ 233, 233a StGB-E erfassten strafbaren Handlungen.

Zu Absatz 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Visa-Warndateigesetz-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Bezug auf die Erfassung des Regelungsgehalts der geltenden §§ 232, 233, 233a StGB in den zukünftigen neuen Straftatbeständen der §§ 232, 232a und 232b StGB-E. Zugleich wird damit der Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Visa-Warndateigesetz um die Fälle des § 233 StGB-E erweitert.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 1 Visa-Warndateigesetz sollen Straftaten aus dem Bereich Menschenhandel und Kinderhandel nur bei tatbestandimmanentem Auslandsbezug erfasst werden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6643, S. 16). Bei dem geltenden § 233a StGB (künftig: § 232 StGB-E) liegt dieser Auslandsbezug auf der Hand. Bei den bisher in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Visa-Warndateigesetz ebenfalls in Bezug genommenen §§ 232, 233 StGB kann er sich aus einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit des Opfers ergeben, die zukünftig auch in § 232a und § 232b StGB-E als mögliches Tatmittel aufgeführt werden soll. Gleiches gilt für § 233 StGB-E, der ebenfalls die auslandsspezifische Hilflosigkeit des Opfers als Tatmittel nennt. Bei § 233a StGB-E verhält es sich dagegen anders, da dieser Tatbestand in keiner Fallkonstellation den Aufenthalt in einem fremden Land voraussetzt. Daher ist § 233a StGB-E in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Visa-Warndateigesetz nicht aufzunehmen.

Zu Absatz 4 (Nummer 5 Buchstabe c Spalte A und B der Anlage zur VWDG-DV-E)

Es handelt sich eine Folgeänderung in Bezug auf die Erfassung des Regelungsgehalts der geltenden §§ 232, 233, 233a StGB in den zukünftigen neuen Straftatbeständen der §§ 232, 232a und 232b StGB-E und die damit verbundene Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Visa-Warndateigesetz (siehe vorstehenden Absatz 4). Zugleich erfolgt eine Erweiterung um die Fälle des § 233 StGB-E, die letztlich an die entsprechende Anpassung von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Visa-Warndateigesetz anknüpft.

Zu Absatz 5 (§§ 100a, 100c, 100g, 397a StPO-E)

Zu Nummer 1 (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung der §§ 232 ff. StGB-E, soweit die bislang in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i StPO in Bezug genommenen Straftaten nach den §§ 232, 233, 233a StGB zukünftig in den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und § 232b StGB-E abgebildet sind. Darüber hinaus wird die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch zum Nachweis von Straftaten der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 Absatz 2 StGB-E sowie der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a StGB-E möglich sein. Beide Tatbestände haben kein entsprechendes Vorbild im geltenden Recht. Nach der Ausgestaltung des Strafrahmens handelt es sich jedoch um Delikte, deren Schwere mit den im Katalog vorhandenen Straftaten vergleichbar ist. Bei den geschützten Rechtsgütern der persönlichen Fortbewegungsfreiheit und der persönlichen Freiheit, über die eigene Arbeitskraft zu verfügen, handelt es sich um solche, die im Falle ihrer Verletzung in einschneidender Weise die Rechte Privater beeinträchtigen. Die Erstreckung dieser Ermittlungsbefugnis auf diese Straftaten als „schwere Straftaten“ im Sinne des § 100a Absatz 2 StPO ist daher erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung der §§ 232 ff. StGB-E, soweit die bislang in § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO in Bezug genommenen Verbrechenstatbestände des § 232 Absatz 3, 4 und 5 sowie des § 233 Absatz 3 StGB zukünftig in § 232a Absatz 3, 4 und 5 sowie in § 232b Absatz 3 oder 4 StGB-E Eingang finden. Neu in den Katalog des § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO aufgenommen werden sollen qualifizierte Straftaten des Menschenhandels nach § 232 Absatz 3 StGB-E. Darüber hinaus wird die Wohn-

raumüberwachung auch zum Nachweis von qualifizierten Straftaten der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 und 4 StGB-E, soweit es sich um ein Verbrechen handelt, möglich sein. Der Qualifikationstatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung ist mit der Strafandrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe als Verbrechenstatbestand ausgestaltet. Dementsprechend ist unter Berücksichtigung der geschützten höchstpersönlichen Rechtsgüter eine „besonders schwere" Straftat gegeben und die Aufnahme in der Katalog des § 100c Absatz 2 StPO angezeigt.

Zu Nummer 3 (100g Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f StPO-E)

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen. Im Unterschied dazu empfiehlt der Ausschuss aber nicht, Straftaten nach § 232 Absatz 3 StGB-E in den Straftatenkatalog aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 154c Absatz 2 StPO-E)

Die Vorschrift schafft einen Anreiz für Opfer des Menschenhandels, die ihnen widerfahrenen Straftaten zur Anzeige zu bringen, ohne befürchten zu müssen, selbst wegen kleinerer Delikte verfolgt zu werden, die sie in ihrer Zwangslage begangen haben. Damit wird der Anwendungsbereich des mit dem Gesetz vom 11. Februar 2005 eingeführten § 154c Absatz 2 StPO erweitert. Der geschützte Personenkreis muss nun nicht mehr zwangsläufig Opfer einer Nötigung oder Erpressung geworden sein. Auch andere im Sinne des § 232 StGB-E tatbestandsmäßige Handlungen – zum Beispiel die Anwendung von List – können eine vergleichbare Zwangslage verursacht haben; auch diese Opfer sind aber schutzwürdig im Sinne der Vorschrift und sollen von der Opportunitätseinstellung profitieren können. Die Erweiterung erfolgt im Sinne der Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU.

Zu Nummer 5 (§ 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO-E)

Es handelt sich einerseits um eine Folgeänderung zur Erfassung des wesentlichen Regelungsgehalts der geltenden §§ 232, 233 StGB in den zukünftigen Straftatbeständen des § 232a und des § 232b StGB-E und andererseits um eine Erweiterung auf neue Verbrechenstatbestände in § 232 und § 233a StGB-E.

Nach § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO kann Opfern bestimmter besonders schwerer Verbrechen auf ihren Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Rechtsanwalt als Beistand auf Staatskosten bestellt werden (§ 397a Absatz 1, § 406g StPO). Bislang wird in dieser Vorschrift auf die Straftatbestände der §§ 232 und 233 StGB Bezug genommen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung der §§ 232 ff. StGB-E sollen zukünftig in den §§ 232, 232a, 232b und 233a StGB-E Verbrechenstatbestände enthalten sein, die sämtlich erfasst werden sollen. Dies gilt zunächst für den neuen Verbrechenstatbestand in § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB-E, aber auch für § 233a Absatz 3 StGB-E. Insbesondere handelt es sich bei dem mit § 233a StGB-E vorgeschlagenen neuen Straftatbestand ebenfalls um ein schwerwiegendes Delikt im Zusammenhang mit dem Menschenhandel. Die Opfer einer solchen Straftat haben gleichermaßen ein besonderes Schutzbedürfnis. Dies rechtfertigt es, auch den Verbrechenstatbestand des § 233a Absatz 3 StGB-E in den Katalog des § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO aufzunehmen.

Zu Absatz 6 (§ 10a SchwarzArbG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung der §§ 232 ff. StGB-E.

Zu Absatz 7 (§ 23d Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Zollfahndungsdienstgesetz-E)

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung zu der Neufassung der §§ 232 ff. StGB-E.

Zu Absatz 8 (§ 123 Absatz 1 Nummer 10 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Entwurfsfassung – GWB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 232, 233, 233a StGB, die nunmehr die §§ 232, 232a, 232b StGB-E werden (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit). Zugleich sollen zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch die neuen Vorschriften der §§ 233, 233a StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) als zwingende Ausschlussgründe von einem Vergabeverfahren in § 123 Absatz 1 Nummer 10 GWB-E aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden soll hingegen die Vorschrift des § 232a Absatz 6 StGB-E, wonach sich strafbar macht, wer gegen Entgelt unter Ausnutzung bestimmter Umstände sexuelle Handlungen mit einem Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution vornimmt.

Zu Artikel 5

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt unverändert das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 6. Juli 2016

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333